

# Statuten

des evangelisch-weltlichen adelichen Fräuleinstifts,

Johann Diederichlein zu Finn genannt,  
in Ehrlaud,

gefasst von

Johann Diederich von Kennenkampff,

Generallieutenant im Dienste des Vaterlandes, auch verschiedener Layen- und Militair-

und Dessen Gemahlinn,

Jacoba Charlotta von Kennenkampff,  
gebörne Baronne von Tiesenhausen;


unter der Regierungszeit

der Großen Catharina der IIten  
Kaiserinn von Rußland.



Neval,

gedruckt mit Lindforsischen Schriften, 1784.



Den Grund der Stiftung giebt der zwischen dem Stifter und der Stifterinn den 23ten Jan. 1775. errichtete und den 24 Febr. selbigen Jahres obrichterlich bestätigte Transact, dessen 4ter §. eigentlich hieher gehört und in folgenden Worten abgefaßt ist.

§. 4. Das in Bierland und St. Jacobi Kirchspiel belegene und von Sr. Excellenz, dem Herrn Generallicutenant und Ritter von Rennenkampff selbsterkaufte und wohl erworbene Gut Finn, als zu dessen Kauffchilling die Deroselben mehrwohlgenannten Gemahlinn Excellenz aus Deroselben erstern Gemahls, weiland Herrn Generalmajors Baron Gustav Jean d'Albeöyls Verlassenschaft zugefallene Fräuliche Gerechtigkeit, welche nach weltkündigen Rechten ad lucrum matrimoniale & bona mere acquisita uxoris gehöret, verwendet worden, anbelangend, so sind beyderseits respective Ehegatten darinn einig, sothanes Gut Finn mit allen dessen ad- und dependentien an Ländern Bauren und Erbleuten, und was noch dazu prætendirt und durch Urtheil und Recht gewonnen und dazu gebracht werden kann, zu einer milden Stiftung, und zwar zu einem dem Adel des Herzogthums Ehstland zu beuwendenden Fräuleinstift zu widmen, abzutreten und einzuräumen; gleich denn jowol Sr. Excellenz, der Herr Generallicutenant und Ritter Johann Diederich von Rennenkampff, als auch dessen Gemahlinn Excellenz die Frau Generallicutenantinn von Rennenkampff, geb. Jacoba Charlotta Baronne von Tiefenhausen, schon genanntes Gut Finn mit allen und jeglichen dessen Subehörungen und Præensionen, zu einem adelichen Fräuleinstift des Herzogthums Ehstland, wozu Diese bey die Institutiones und dabey nöthige Anordnungen und Leges zu verfasen und künftig bekannt zu machen sich vorbehalten, widmen und einsetzen; und entweder noch zu Ihrer beyderseitigen Lebzeit, oder auch nach dem Ableben des einen, oder der andern von Ihnen, und wie es Denenselben gefällig seyn wird, hiermit und Kraft dieses abzutreten und zu der bestimmten Absicht einzuräumen sich gegeneinander verbinden und aus Deroselben übrigen Vermögen gänzlich ausschließen.

## Einleitung.

Die Absicht dieser auf ewige Zeiten fundirten Stiftung ist zwey-  
fach; erstlich jungen und unverheiratheten Frauenzimmern adelichen  
Standes, sie mögen Waisen seyn oder Aeltern haben, deren eige-  
nes Vermögen zu einer ihrem Stande gemäßen Erziehung und Le-  
bensart nicht hinreicht, eine solche Erziehung und Lebensart unent-  
geltlich in dieser Stiftung zu verschaffen; zweitens, überhaupt ei-  
nem jeden unverheiratheten Frauenzimmer adelichen Standes, wel-  
ches die Vortheile und Bequemlichkeiten einer solchen Stiftung und  
eines nicht geräuschigen Lebens zu genießen wünscht, diese Vortheile  
gegen eine mäßige, an das Stift zu zahlende Summe zu ge-  
währen.

Da, zur Erhaltung des Stifts, für gute Oeconomie, für die  
Aufrechterhaltung seiner Gerechtsame und seiner innern guten Ord-  
nung gesorgt werden muß; so ist von dem Oeconomen, den Herren  
Stiftsvätern oder Curatoren, der Fräulein Priorinn, den Stifts-  
fräulein, den Lehrmeisterinnen u. s. w. in folgender Ordnung zu  
handeln.

- 1) Capitel von Führung der Oeconomie.
- 2) Cap. von den Stiftstöchtern.
- 3) Cap. von der Fräulein Priorinn.
- 4) Cap. von den Herren Stiftsvätern.
- 5) Cap. von den Stiftsfräulein oder Pensionärinnen.
- 6) Cap. von den Lehrmeisterinnen, dem Lehrer, auch dem  
Arzte des Stifts.
- 7) Cap. von den Bedienten und Handwerkern, die zum  
Stifte gehören.
- 8) Cap. von der Stiftsbibliothek.

## Capitel I.

Von dem Oeconomen, seinen Eigenschaften, Pflichten,  
und was er zu genießen hat.

§ 1. Wer zum Oeconomen zu erwählen ist, und was er für seine Bemühung genießt.

Da die Regierung und gute Führung der Wirthschaft, zur Erhaltung des Stifts in seinem Wesen, alles hergeben muß; so ist davon vor allen Dingen zuerst zu handeln. Daher bemühen sich die Herren Stifsväter A) einen Edelmann zum Oeconomen zu erhalten, der den Ruf eines guten, fleißigen und verständigen Landwirths hat, der eines bekannten anständigen Wandels, nicht zu jung und verheirathet ist. Sie übergeben ihm die ganze Administration des Gutes Finn, für den Zehnten von allen Gefällen und Einkünften des Gutes; er muß aber den zehnten Theil aller publicken Abgaben mittragen. Dagegen braucht er zu der Ausfaat auf dem Gute nichts beizutragen, weil er verschiedene Besorgungen und Aufsicht für das Stift haben muß. Die Wohnung hat er in dem Hause des Oeconomen, und kann zu seiner nothwendigen Bedienung Leute aus dem Gebiete nehmen, die er selbst beköstigt und lohnt. B) Wenn der Oeconom ein Edelmann und wohlthätig ist; so wird er auch aus dem Betracht sein möglichstes zum Besten des Stifts thun, damit selbiges dadurch in den Stand kömmt, einstens auch seinen Nachkömmlingen, wenn sie arm sind, ihr Auskommen zu verschaffen, indem das Stift zum Besten des Chsländischen Adels errichtet ist. Die Protocolle des Stifts werden das Lob des guten Oeconomen auf die Nachwelt bringen, daß man sich seiner Nachkommenschaft erinnere; denn ein solcher hat wirklich dem Lande mit Nutzen gedient. C) Es kann auch ein Stifsvater Oeconom seyn, wenn er es seinen Umständen angemessen findet. Aber dann würde er in allem, was die Wirthschaft betrifft, von seinem Herrn Collegem abhängig werden und in dem Hause des Oeconomen beständig wohnen müssen. D) Ist kein tüchtiges Subject aus dem Adel auffindig zu machen; so kann auch ein Unadelicher von gehörigen guten Eigenschaften, als Zehentner angenommen werden. E) Findet sich keiner, der zum Zehnten Lust bezeigte, oder dazu zu nehmen wäre; so wird für guten Lohn und Deputat ein geschickter, treuer, fleißiger, nüchtern, verblühter Disponent als Oeconom angenommen, der die schriftlich ihm vor-

gelegten Pflichten eigenhändig unterschreiben muß. F) Eine Abschrift der Statuten müssen die Oeconomen haben.

## § 2. Von den Pflichten des Oeconomen.

A) Er muß die Herren Stiftsväter, als wenn sie Herren des Gutes wären, betrachten und sich nach ihren Anweisungen richten. Eben so muß er die Fräulein Priorin als Frau vom Gute ansehen. Er wird daher allezeit willfährig seyn, wenn sie seines Beystandes oder Rathes benöthigt ist, weil die Herren Curatoren nicht immer gegenwärtig sind. Die Bauern des Gutes und die Bedienten des Stifts, die ihm untergeben werden, müssen ihn ehren und ihm gehorchen. B) Er ist unablässig bemüht, die Revenüen vom Felde und dem Viehgarten zu vermehren, doch ohne Ruin der Bauern, deren Conservation eine seiner wichtigsten Obliegenheiten ist. Er führt eine genaue Rechnung über alle Gefälle und Einnahmen des Gutes; sieht so viel möglich dahin, daß die Ausgaben nicht ohne Noth groß werden, und berechnet sie genau und gewissenhaft. Er hält alle Rechnungen und was in Saldo ist auf die Zeit völlig fertig, die ihm die Herren Curatoren aufgeben, oder wenn sie die halbjährige Visitation halten und den ganzen Borrath übersehen wollen. Er meldet ihnen dabey, was ihre Beaugenscheinigung oder Beurtheilung zum Besten der Oeconomie erfordert, oder wenn irgendwo Schaden oder Eindrang geschehen ist und beweist sich demnach als einen auf die Gerechtsame und Gränzen des Gutes aufmerksamen Wirth, damit Vernachlässigungen in der Zukunft keine unnöthigen Kosten verursachen. C) Er besorgt, daß alle publice Abgaben zur erforderlichen Zeit richtig abgeliefert und alle Præstanda prästirt werden. D) Er empfängt nach einem Inventario alles, was unter seine Hände kömmt, es mögen wirthschaftliche oder Stiftssachen seyn, wornach er sie auch abzugeben hat. E) Er hat die Aufsicht über Pferde, Wagen, alle Equipagen und Geschirr des Stifts, und besorgt alles, was dabey nöthig ist. Sind aber neue Stücke anzuschaffen; so meldet er solches den Herren Curatoren, und erwartet nöthige Verfügung von ihnen. F) Er besorgt, daß das Stiftsgebäude, so wie die übrigen Gebäude des Gutes allezeit in gutem, baulichen Stande sich befinden. G) Die Producte des Gutes veräußert er nach vorheriger Anfrage bey den Herren Stiftsvätern, für welchen Preis sie etwa loßzuschlagen, und nach welchem Orte sie zu verführen wären. Er liefert der Fräul. Priorin alle Naturalien, deren sie zur Führung der Wirth-

schaft

schaft bedarf und die sie fordert. Und alles, was nicht zur Consumtion nothwendig ist, wird veräußert. H) Das eingekommene Geld, giebt er, nachdem die Herren Curatoren es angewiesen haben, entweder an die Fräul. Priorin und Schatzkammerin ab, oder bezahlt die Pfen, die ihm aufgegeben werden, läßt sich über alles quitiren, um seine Rechnungen zu verificiren, und hält genaue Annotationes. I) Da indessen hauptsächlich darauf zu sehen ist, daß die Ausgaben nie die Einnahmen des Stifts übersteigen, sondern ein jährlicher hinlänglicher Ueberschuß an Geld, auch Saat- und Brodkorn nachbleibe, um bey etwa vorkommenden Unglücksfällen, als Mißwachs, Vieh- und Pferdesterben, Brandschaden u. s. w. das Capital des Stifts nicht angreifen zu müssen; so ist der Oeconom gehalten, wenn der Borrath an Geld oder Korn abnimmt, so, daß man sparsam damit umgehen muß, solches der Fräul. Priorin zeitig anzuzeigen, damit diese sich darnach richten und selbst Rath zu schaffen mit den Herren Stiftsvätern correspondiren könne, wenn sie nicht gegenwärtig sind. K) Er besorgt auch die Ablohnung der Handwerker und Bedienten, wenn er dazu angewiesen wird. L) Da Finn nicht reichlich Holz und Heu hat, so hat der Oeconom auf die vernünftigste Ersparniß zu sinnen, auch sehr darauf zu sehen, daß das jährliche Abtreiben (Abhauen) des dazu bestimmten Theils des Waldes, nach der Art, wie es von dem seligen Stifter eingeführt ist, geschehe. Er muß besonders solche Maßregeln ergreifen, wodurch das junge anwachsende Holz in den Gehäuen vor allem Vieh gesichert wachse, bis es so stark angeschossen ist, daß es von selbigem nicht mehr verderbet werden kann; sonst würde, da so viele Oefen zu erheizen sind, ein unersetzlicher Schade für die Zukunft erfolgen. Des Heumangels wegen, muß damit auß wirthschaftlichste beym Füttern umgegangen werden, und muß der Oeconom selbst so wenige Pferde halten, als möglich. M) Wenn ein Oeconom bey Uebernahme der Administration zwar versprochen hat, dem Stifte ein guter und nützlicher Birth zu seyn, so wie die ihm bekannten Statuten es erfordern, er aber dieses Versprechen nicht erfüllt, und dem Stifte zum Nachtheil und Ruin wirthschaftet; so muß er sich gefallen lassen, wenn die Vorstellungen und Ermahnungen der Herren Stiftsväter keine Besserung hervorgebracht, daß sie ihm ohne Wiederrede die Disposition nehmen, und falls er aus Nachlässigkeit oder Muthwillen dem Stifte geschadet hätte, die Ersetzung von ihm fordern, als worüber sie in dem Contracte mit ihm bestimmtere Abmachung treffen werden.

§ 3. Was zu beobachten ist, wenn ein Oeconom abgehen will, krank wird oder stirbt.

a) Wenn der Oeconom die Disposition des Gutes nicht länger führen will; so ist er gehalten, den Herren Stiftsvätern solches ein halbes Jahr (bey einem außerordentlichen Vorfall wenigstens ein Vierteljahr) vorher bekannt zu machen, damit diese hinlänglich Zeit gewinnen, die Stelle mit einem andern geschickten Subjecte zu besetzen. b) Wird der Oeconom gefährlich krank; so läßt die Frl. Priorinn, alles bey ihm vorrätliche Geld von der Frl. Schatzmeisterinn in Empfang nehmen, und benachrichtiget die Stiftsväter davon. c) Stirbt er gar, so benachrichtigt die Frl. Priorinn die Herren Curatoren sogleich davon aufs eifertigste, und läßt alles Korn, Brandwein, Geld und Effecten versiegeln, wenn in seiner Familie keine solche Personen sind, denen man es anvertrauen kann. Wenigstens einer der Herren Stiftsväter wird doch Zeit finden, ohne Säumniß nach dem Stift zu eilen, alles in Sicherheit zu bringen, was unter des verstorbenen Händen war, und die Veranstellungen für die Zeit der Vacanz zu machen.

## Capitel II.

Von den Stiftstöchtern, den Requisiten einer aufzunehmenden Stiftstochter, ihrer Anzahl, Aufnahme ins Stift, ihren Beschäftigungen, Austritt aus dem Stifte u. s. w.

### § I. Von den Requisiten einer Stiftstochter.

a) Sie muß aus einer adelichen Familie seyn, die zu der Ehrländischen Brüderschaft gehört. b) In Ansehung ihres Vermögens muß sie dieser Anstalt bedürftig seyn, das heißt, weniger als Tausend Rubel eigenes Vermögen haben. Sollte Einer ein Vermögen von etwa Tausend Rubeln in der Zeit zufallen, da sie schon Stiftstochter ist; so muß sie die halben Zinsen davon jährlich dem Stifte geben, wenn sie Stiftstochter bleiben will. Fällt aber Einer ein Vermögen zu, daß sie drey Tausend Rubel reich wird; so macht sie einer Armen Platz, und kann nicht mehr Stiftstochter seyn. Will sie als Pensionairinn im Stifte bleiben und für ihren Unterhalt, Kleidung und Bedienung jährlich Hundert und Achtzig Rubel bezahlen; so behält sie alle Vorrechte einer Stiftstochter, zu allen Wahlen und dergl. gezogen zu werden,

den, weil sie schon Stiftstochter gewesen ist. Will sie aber nicht im Stifte bleiben, so nimmt sie alles das Ihrige mit sich. c) Jünger als in dem zwölften Jahre des Alters kann keine in das Stift aufgenommen werden. d) Der Evangelisch-lutherischen Religion muß sie zugethan seyn. e) Sie muß von allen beharrigen Krankheiten und ansteckigen Gebrechen des Körpers, auch Blödsinnigkeit des Verstandes befreyt seyn, imgleichen die Kinderblattern gehabt haben. f) Sie muß von anständigen Sitten und gutem Mufe seyn.

## § 2. Von der Anzahl der Stiftstochter.

a) Die Anzahl der Stiftstochter, die unentgeltlich aufgenommen werden, ist nach den ighigen Umständen des Stifts auf zehn bestimmt. Nämlich eine Fräulein Priorinn und neun Stiftstochter. Zu diesen kömmt noch die Stiftstochter aus dem Hause Toll, für welche ihr Stifter ein Capital von drehtausend Rubeln zu ewigen Zeiten in die Ritter- und Landcasse auf Zinsen gegeben hat, welche Zinsen künftig die Herren Stiftsväter jährlich am 1sten März daselbst zu heben haben. Daher die Stiftstochter Toll den andern in allem gleich gehalten und geachtet wird. Und wenn von Stiftstöchtern die Rede ist; wird sie allemal mit verstanden. (Auch wenn nach den Verfügungen des Stifters mehrere ein vollkommenes Gehalt erhalten; so hat sie gleiche Rechte zu genießen). b) Wenn in künftigen Zeiten das Vermögen des Stifts durch mehrere Revenüen, milde Stiftungen und angewachsene Zinsen so groß geworden ist, daß Eine Stiftstochter mehr unterhalten werden kann; so wird die Zahl auch gleich mit Einer vermehret, um diese Stiftung gemeinnütziger zu machen. c) Auch wenn sich aus dem Ehstländischen Adel mehrere entschließen sollten, ähnliche Stiftungen wie die Tollische zu machen; so sind solche als mit gewissem Gehalt versehene Stiftstochter aufzunehmen, doch so, daß noch immer für arme Fräulein der Kennenkampfschen und Tiefenhausenschen Familie einige Plätze zur Aufnahme übrig bleiben.

## § 3. Von der Aufnahme der Stiftstochter

a) Die ersten Stiftstochter werden nach dem Wohlgefallen der Stifter ernannt, auch etwa noch einige Fräulein zur Expectanz bestimmt werden. Wenn aber diese placirt worden sind; so lassen die Herren Stiftsväter zwey Monate vor dem anzusehenden Termin (auf eine Art, die ihnen die bequemste scheint) es im Lande bekannt werden, daß die armen Fräulein, welche  
die



die § 1. bestimmten Requisite, auch kein Vermögen von 1000 Rubel besitzen, und sich zur Anwartschaft melden wollen, an dem von ihnen bestimmten Tage, zur frühen Tageszeit, zum Losen und Einschreiben sich in dem Stifte einfänden mögen. b) Bey dem Losen wird folgendes beobachtet: wenn etwa 6 oder 8 Fräulein zur Anwartschaft zu Stiftstöchtern erwählt werden sollen; so nimmt man Rücksicht auf die Kennenkampfsche und Tiefenhausensche Familie, die mit den Stiftern in Verwandtschaft stehen. Sind aus ihnen viele arme Fräulein gegenwärtig; so kann bis zur Hälfte der Zahl der zu erwählenden aus diesen Familien genommen werden. Sind ihrer nicht gar viele, so wird bis ein Drittel oder weniger genommen. (Ist nur Eine da, so ist sie ohne Losen gewählt.) Diese Losen unter sich, welche die Vorsehung dieses Wahl zur Anwartschaft bestimmt hat, und diejenigen, welche dazu kommen, losen hernach mit denen aus andern Familien um die Anciennität, wovon unten gemeldet wird. Man richtet es, wenn es seyn kann, so ein, daß wenn das letzte Wahl Ein Fräulein von Tiefenhausen mehr zur Anwartschaft gekommen ist, dieses Wahl Eins von Kennenkampf mehr dazu gelange; und solchergestalt für allemahl die gleiche Theilnehmung zu beobachten. c) Mel- den sich aus diesen beyden Familien keine; so werden ohne Unterschied gleich alle, die sich gemeldet haben, zugelassen. d) Das Losen geschieht allemahl im Betsaale, wo auch alle Wahlen geschehen. Und man verfährt, alle Cabalen zu vermeiden, also: Soviel Fräulein sich gemeldet, soviel Zettel werden von gleicher Größe von weißem Papier geschnitten, und auf so viele von ihnen wird das Zeichen *TK* geschrieben, als erwählt werden sollen. Die übrigen bleiben weiß. Alle werden gleich zusammen gerollt, in einen Hut gethan, zugedeckt und wohl durcheinandergemischt oder geschüttelt. Dann nimmt ein Fräulein nach dem andern, so wie sie in dem Kreise um den, der die Loose hält, stehen, einen Zettel heraus. Nachdem alle Zettel heraus gekommen sind, werden sie eröffnet; und diejenigen Personen, welche bezeichnete Lose erhalten haben, kommen zum neuen Losen, wie sie im Alterthum einander folgen sollen, um in die offenstehenden Stiftstöchterstellen einzutreten. Dieses beobachtet man sowohl, wenn die verwandten Fräulein, als auch wenn die andern losen. e) Darauf werden die Namen der Fräulein, die bezeichnete Lose gezogen haben, auf Zettel geschrieben, und es wird mit selbigen, wie vorher verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß ist eine uninteressirte Person die Lose zieht. Eher wird kein 2tes Los hervorgezogen, bis man den Namen, welcher auf dem vorhergehenden stand, in das Protocoll der zur An-

wart-

wartschaft angeschriebenen, welches zu dem Ende auf dem Tische liegt, eingezeichnet hat. Wenn dieses alles geschehen ist; wünscht man den Neuwählten Glück, und die ganze Gesellschaft geht zur Tafel. f) Zu einem solchen Losen zur Anwartschaft können auch sehr junge Fräulein zugelassen werden; oder wenn wichtiger Ursachen wegen diejenigen nicht gegenwärtig seyn können, welche aufgenommen zu seyn wünschen; so können sie durch einen Verwandten für sich losen lassen. Denn bis zu der Zeit, daß sie zur Aufnahme ins Stift kommen, können die jungen schon das 12te Jahr erreicht haben. Und träte es etwa einmahl, daß ein zu junges Fräulein das Recht des Eintritts erhielte; so geht sie dieseßmahl die Tour vorbei. g) Die zur Anwartschaft gekommenen Fräulein schaffen sich Abschriften der Statuten an, damit sie schon außer dem Stifte mit selbigen und den Sitten des Stifts bekannt werden und bey ihrer Aufnahme keine Neulinge mehr sind. h) Sollte ein in der Anwartschaft stehendes Fräulein sterben; so melden die Verwandten es der Fräul. Priorinn, damit man davon im Stifte, mit welchem die Verstorbene schon in einiger Verbindung gestanden hat, benachrichtiget sey. Und man wird sie im Stifte acht Tage betrauren. i) Wenn eine Stiftstochterstelle offen geworden ist; so ladet einer der Herren Curatoren das in der Anwartschaft stehende Fräulein, welches das nächste Recht zum Eintritt nach dem Alterthum hat, zu einem bestimmten Tage ein, als Stiftstochter aufgenommen zu werden. An diesem Tage begeben sich vormittags die Herren Stiftsväter ins Stift, und die sämtlichen Stiftsfräulein versammeln sich im Ordensanzuge im Sprachzimmer. Die Fräul. Novice erscheint in dem ihr vorher zugestellten Ordenshabit, von Altern oder Verwandten begleitet, und wird in den Saal eingeführt. Einer der Hrn. Curatoren fragt erst die Fräul. Novice auf ihr Gewissen, und eben so auch ihre Begleiter, ob sie kein Vermögen von 1000 Rubeln habe, mit der Warnung, daß, wenn es künftig bekannt würde, daß sie mit Unrecht einer Armen den Platz genommen, sie als Pensionairinn dem Stifte bezahlen müsse. Wenn er die Antwort erhalten hat, daß sie es nicht habe; so wird er in einer kurzen Rede von der Absicht, der Einrichtung, den Statuten des Stifts, auch den Pflichten einer Stiftstochter sprechen. Er wird die Fräul. Novice zu einer beständigen Beobachtung derselben, besonders aber zu einer wahren Frömmigkeit, Bescheidenheit, und einem anständigen Betragen, zu unverbrüchlicher Folgsamkeit und Gehorsam gegen die Fräul. Priorinn, zur Liebe und Freundschaft gegen ihre Conventualinnen ermahnen, und die Versicherung und das Versprechen, diesem allen nachzuleben, durch einen Handschlag von

der Fräul. Novice empfangen. Darauf führt er sie zur Fräul. Priorinn, welcher sie dasselbe Versprechen durch einen Handkuß wiederholt. Endlich empfängt sie jede Stiftsfräulein mit einem Schwesterlichen Kuß. Hierauf wird ihr Tauf- und Familienname, Alter, Tag der Aufnahme u. s. w. in das auf dem Tische liegende Protocoll eingetragen. Dann empfängt sie die Glückwünsche von den Anwesenden, und wird von der Fräul. Priorinn, in Begleitung der übrigen Fräulein, in ihr Zimmer eingeführt. k) Freunde oder Begleiter der Fr. Novice, die Hrn. Curatoren, und wer sich sonst von Stande bey dieser Feyerlichkeit befindet, werden zur Mittagsmahlzeit behalten, wobey die Fr. Novice für dieses Mahl die nächste Stelle bey der Fräulein Priorinn erhält.

#### § 4. Von dem, was eine Stiftstochter zu genießen hat.

Sie erhält a) freye Wohnung, so, daß allezeit zwey Fräulein ein besonderes eigenes Zimmer bekommen, worinn jede ihr Bett und eine Commode, beyde gemeinschaftlich 1 Tisch, 4 Stühle und 1 Spiegel haben. b) Die freye Beköstigung an der Stiftstafel. Wein wird nur bey festlichen Gelegenheiten gegeben. Kranke bekommen ihn, so oft es nöthig ist. c) Alle Kleidungsstücke und Wäsche frey, in der Stiftstracht. d) Freye Aufwartung, so, daß allezeit zwey Fräulein Eine Magd zur Bedienung haben, welche vom Stift unterhalten und gelohnt wird. e) Monatlich bekommt jede einen halben Rubel Mädelgeld, oder sechs Rubel jährlich, um kleine Bedürfnisse zu bestreiten. f) Freyen Unterricht bey den Lehrmeisterinnen und dem Lehrer, welchen auch die Erwachsenen benutzen können, und nicht die Minderjährigen allein. g) Wenn sie krank sind, erhalten sie freye Medicin und Bedienung vom Stiftsarzt.

#### § 5. Von dem, wozu die Fräulein überhaupt, und besonders die Fräul. Novice hauptsächlich anzuführen, und worinne sie zu unterweisen sind.

a) Wünschlich müssen die Stiftstochter sich davon einen lebhaften Eindruck machen, daß eine besondere Vorsehung Gottes die Stifter solcher Anstalten dazu erweckt habe, für sie als arm geborne Kinder, die keine Aussicht zu einem bequemen Leben hatten, dergestalt zu sorgen, daß sie anständig und gut leben können. Daher müssen sie aus Dankbarkeit gegen Gott, und um den Absichten der Stifter zu entsprechen, sich mehr als andere für verbunden halten, in Tugend, Sittsamkeit, Fleiß und Anständigkeit sich hervorzuthun.

b) Auf

b) Auf Reinlichkeit und Ordnung müssen sie unablässig halten. c) Sie müssen sich als Schwestern ansehen und lieben, auch daher einander alle Liebedienste erweisen, so oft es nöthig ist. Denn da hier weder der Rang der Aeltern, noch irgend ein anderer Zufall einer den Vortritt vor der andern geben kann, das Alter ausgenommen; so bleibt nur das einzige Mittel zum Vorzug übrig, sich durch Vervollkommnung und Ausbildung der Sitten und Talente hervorzuthun. Und wenn sie alle nach möglicher Vollkommenheit streben; so haben sie auch Ursache, sich zu lieben. d) Da zu vermuthen ist, daß in dem Laufe der Zeiten verschiedene sehr alte Fräulein in dem Stifte fern mögen, unter denen einige so schwach werden können, wie Kinder; so ist nöthig, in Zeiten alle darinne zu unterrichten, daß sie die Achtung für Personen, die ehrwürdig gewesen sind und ohne ihr Verschulden die Seelenkräfte verloren haben, nie vergessen müssen. Von jungen Leuten wird mehrentheils aus Leichtsinne und aus Mangel an Ueberlegung hiewieder verstoßen, und die wenigsten werden es aus einem bösen Herzen thun. Daher muß man es ihnen angewöhnen, daß sie es als Pflicht, ja als sich selbst nützlich ansehen, das Alter zu ehren. Denn auch sie können eben so alt werden und in eben solche Umstände gerathen. Das Alter ehren ist also in dem Stifte eben so nothwendig, als die wechselseitige Liebe aller Conventualinnen. e) Da aber die Verschiedenheit der Temperamente oft die Ursache ist, daß sich auch die besten Menschen nicht alle in gleichem Grade lieben können; so ist erlaubt, daß die Stiftstochter ihre Zellengesellschafterinnen wählen können, weil je zwey in einer Zelle zusammen sind. Sollte diese erste Wahl nicht recht gerathen seyn; so können diejenigen, welche eine Veränderung wünschen, ihre Zellen mit anderen vertauschen, doch nur mit Vorwissen der Fräul. Priorinn, ohne deren Erlaubniß solches nicht geschehen kann. Hauptsächlich wird diese Erlaubniß darum gegeben, weil eine jede auf gewisse Art Ehre und Schande mit ihrer Zellengesellschafterinn theilt. Daher diejenige, die nur immer ihrem Kopfe folgt und keiner Gesellschafterinn Zureden annehmen wollte, die überhaupt sich unverträglich, oder so unartig aufführen würde, daß keine mit ihr zusammen bleiben kann, Gefahr liefe, aus der Stiftung ausgeschlossen zu werden. Denn in diesem Stifte muß Liebe und Verträglichkeit herrschen. f) Da, wie erwähnt, es einer nicht gleichgültig seyn kann, wenn ihre Zellengesellschafterinn etwas unanständiges vornimmt; so ist es Pflicht, ihr mit aller Liebe vorzustellen, daß sie sich ihr Verderben bereite, wenn sie sich nicht ändert. Will sie aber auf das Zureden nicht achten; so muß es der Fräulein Priorinn gemeldet werden,

werden, damit diese ihre Maßregeln darnach nehme. Und es ist dieses für keine Verläumdung auszulegen, weil man es zur Rettung seiner eigenen Ehre thun muß. Denn wenn die Ausschweifung einer Stiftstochter so weit geht, daß sie ausgestoßen werden muß, und ihre Gesellschafterin hätte der Fräul. Priorinn nicht gemeldet, was sie gewußt; so käme sie übel an. g) Unerwachsene werden im Stifte auch unter den Stiftstöchtern seyn. Daher hat diejenige, welche eine solche jugendliche Gesellschafterin hat, zur Pflicht, sich in allem als eine gute Mutter gegen sie zu betragen; sie kann in dem Tone der Mutter mit ihr reden, und ihr zureden, aber sie nicht ohne Vorwissen der Fräul. Priorinn oder anderer Vorgesetzten strafen. h) Sehr oft müssen die erwachsenen Stiftstochter die jugendlichen daran erinnern, und es auch selbst nie vergessen, daß, da alle Bedürfniße ihnen aus dem Stifte gegeben werden, es ihre Pflicht sey, sowol ihre Kleider, als was sonst zu ihrem Gebrauch gegeben ist, bestens zu schonen, damit es so lang als möglich dauern könne, und sie dadurch der Stiftung die Ausgaben ersparen helfen. Denn so unbedeutlich es auch scheint; so macht es doch mit der Zeit, auf sie alle genommen, so viel aus, daß die Stiftungswohlthat dadurch in der Zukunft auf mehrere arme Kinder ausgedehnt werden kann. Jeder gut denkenden Seele muß dieses ein Reiz seyn, nach ihrer Art beizutragen, daß künftig durch sie ein hilfloses Kind es auch so gut haben könne, wie sie es ist hat. Wenn aber eine oder die andere durch alles Zureden zu besserer Schonung ihrer Kleider u. s. w. nicht zu bringen ist, auch die Berweise der Fräul. Priorinn, wenn sie wieder eher als andere etwas zu erbitten kömmt, nicht anschlagen (denn alles, was eine Stiftstochter braucht, erbittet sie von der Priorinn); so verliert sie zum Besten des Stifts ihr bestimmtes Mädelgeld, bis sie sich bessert. Diejenige, welche man noch für ein Kind hält, bekömmert ohnedem kein Geld in ihre Hände; ihre erwachsene Gesellschafterin wirthschaftet damit, und legt der Fräul. Priorinn darüber die Rechnung ab, wenn diese es fordert. i) Bis in das 14te Jahr wird eine Stiftstochter als Kind angesehen; vom 16ten bis ins 18te aber (nachdem das Temperament ist) für mündeljährig. Darnach behandelt man sie, zu Stiftdienichten sie zu gebrauchen und ihre Fehler zu ahnden. Strafen thut man im Stifte sehr ungern, vielmehr unterweist man ohne Ermüden, verweist, so oft es nöthig ist, vergiebt, so lange es seyn kann, und sagt der Jugend immer, daß, seine Fehler und Vergehungen erkennen und bereuen, keine Schande, sondern vielmehr Ehre sey. k) Um sich in Führung der Wirthschaft zu üben, stehen die Stiftstochter wöchentlich wechselsweise derselben unter Direction

Briefbesteller darf keine Stiftstochter haben. Hat die Fräul. Priorinn den Verdacht, daß ein ankommender Brief eines zweydeutigen Inhalts seyn möchte; so erbricht und liest sie ihn, läßt die Person, an die er gerichtet war, rufen, und sagt ihr (wenn es ein wirklich unschuldiger Brief ist), daß sie als Mutter die Vorsorge für sie gehabt, nachzusehen, ob dieser Brief nicht etwas nachtheiliges enthalte; sie freue sich aber, sich darinne geirrt zu haben. Wenn der Brief aber etwas bedenkliches enthält; so zeigt sie ihr solches, untersagt ihr den fernern Briefwechsel mit der Person, und läßt sie den Brief zerreißen. Sie kann auch wol bey abgehenden Briefen ein gleiches thun, doch nicht eher, als bis die Verfasserinn unter starkem Verdacht stehet. n) Das Original der Statuten wird in dem Archiv heilig aufgehoben. Damit aber jede Stiftstochter die Statuten vollkommen wissen könne; so ist es nöthig, daß jede eine genaue Abschrift davon nehme. Damit sie sich völlig damit bekant machen, und auch bey vorkommenden Gelegenheiten sich Rathes daraus erholen könne. Auch müssen die Lehrmeisterinnen solche haben; theils nicht unwissend in diesem Stücke zu seyn, theils die Jugend, die sie um sich haben, das nöthigste oft lesen zu lassen.

### § 6. Von den Andachtsübungen im Stifte.

Eine wahre ungeheuchelte Gottesfurcht und Frömmigkeit, ein innerwährendes Bestreben, den heiligen Vorschriften der Offenbarung Folge zu leisten, kurz ein Freund der Religion zu seyn, ist das einzige Mittel, seine Tage ruhig und glücklich zu durchleben, und mit gleicher Ruhe des Herzens der Stunde des Abschiedes von hier entgegen zu sehen. Wie nöthig es sey, eines solchen Glücks theilhaftig zu werden, ist eine Sache, die man den von äußerlichen Glück und Vorzügen entblößten Stiftstöchttern nie genug anpreisen kann, und welches bey ihrer Erziehung den Hauptgegenstand ausmachen muß. Ob nun gleich die öftere Anwesenheit des äußerlichen Gottesdienstes den rechten Weg zur Frömmigkeit nicht anzeigt, so ist es doch ein Mittel, ein solches zu haben, und durch welches die besten Vorschriften, die uns zeigen näher kennen zu lernen, der uns zeitlich und ewig glücklich machen will. Gott aber kennen und nicht lieben ist unmöglich. Daher wird in Absicht dessen überhaupt folgendes festgesetzt. a) Außer den täglichen Morgen- und Abendandachten wird alle Sonn- und Festtage unveränderlich und unausgesetzt des Vormittags der Gottesdienst im Betsaale gehalten; so daß von der Fräul. Priorinn oder einer Stiftstochter, welcher jene es aufträgt, eine Predigt aus-

rection der Fräulein Priorinn vor, so wie in vorigen Zeiten es die Töchter jedes Hauses thaten. Auch muß ununterbrochen ein Protocoll mit der Anzeige geführt werden, wie viel in jeder Woche von — bis — angekauft worden, und was an eigenem Bewächse oder Erzug und dergleichen aufgegangen ist. Wenn festliche Vorfälle besonders größern Aufwand erfordern; so wird es angezeigt. Unter die Wochenrechnung unterschreibt dasjenige Fräulein ihren Namen, welches die Wirthschaft derzeit regiert hat. Durch dieses Mittel wird man auch nach Jahrhunderten wissen können, welche die wirthschaftlichste Tochter gewesen sey, und welche Fräulein Priorinn die vernünftigste Ersparung anzugeben gewußt habe. Die Herren Stiftsväter werden nicht unterlassen, bey der halbjährigen Visitation dieses Protocoll genau durchzugehen, um Lob und Tadel jeder Wirthinn zu geben, wie sie es verdienet hat. Denn sie sind Väter. n) Da das Müßiggehen nichts gutes erzeugt; so müssen die Stiftstöchter sich dazu gewöhnen, niemahls ohne anständige Beschäftigung zu seyn. Und wenn keine nöthige Handarbeit da ist; so ist zur Bildung des Geistes das Lesen, auch um einen schriftlichen Aufsatz machen zu können, das Schreiben ein sehr anständiger Zeitvertreib, dem das Zeichnen und die Uebung in der Musik so wenig nachzusetzen ist, als die Koch- und Distillirkunst, das Einmachen, Einsalzen und andere oconomische Verrichtungen. Ueberhaupt müssen sie sich befließen, in allen nützlichen ihnen dienlichen Wissenschaften eine Fertigkeit zu erlangen, damit, wenn es der Vorsehung gefiele, sie in einen andern Stand zu setzen, sie nicht sich und andern eine Last, sondern brauchbare Personen seyn mögen. Denn wer weiß es nicht, daß ein gut denkender Mann lieber eine vernünftige, geschickte, die Haushaltung liebende Gattinn, als eine ungeschickte, reiche, verschwenderische Frau zu haben wünschet! Und je weniger Bedürfnisse man hat, desto reicher ist man. Daher thäten die jungen Stiftstöchter immer besser, wenn sie die gewöhnlichen, aber zum Leben und Gesundseyn unndthigen Bedürfnisse nicht zu brauchen sich angewöhnten. m) Weil man durch Brieffschreiben seine Gedanken besser bilden und ordnen lernt; so können die Fräulein mit Verwandten, Bekannten, Freundinnen, ja auch mit Mannspersonen (doch mit gehöriger Einschränkung) Briefe wechseln. Doch wird, allen Mißbrauch zu vermeiden, kein ankommender Brief anders empfangen, als daß er bey der Fräul. Priorinn abgegeben wird, welche ihn der Person, die ihn haben soll, zuschickt. Die Briefe, die aus dem Stifte gehen sollen, werden zu der Fräul. Priorinn gebracht, sie zu befördern. Besondere

einem der besten Predigtbücher, die man haben kann, gelesen, auch vor und nach dem Lesen gesungen wird. Der Gesang kann bey dem Gottesdienst im Stifte mit einem guten musicalischen Instrumente begleitet werden. In der Passionszeit wird des Mittewochs eben derselbe Gottesdienst gehalten, abwechselnd werden auch Sonn- und Festtags einige Stiftsfräulein zur Kirche fahren. b) Zu gleicher Zeit und Stunde, wenn die Fräulein ihre Andachtsübungen halten, versamlet der Tafeldecker oder die Wirthinn, wenn sie Ehstnisch lesen können (denn sonst muß eine andere Person dazu besorgt werden) das Bauergesinde des Stifts in einem dazu schicklichen Zimmer. Es wird mit ihnen gebetet, gesungen und die Predigt gelesen. Zu dem Ende wird eine Ehstnische Postille und hinlängliche Anzahl von Gesangbüchern angeschafft und gehalten werden. c) Diejenigen Stiftstöchter, welche bey ihrem Eintritte noch nicht in der Lehre gewesen sind, bekommen diesen Unterricht von dem Prediger des Kirchspiels, welcher zu dem Ende ins Stift kömmt und sie im Sprachzimmer unterrichtet. Auch werden sie von demselben confirmirt, wofür ihm für jedes Fräulein zehn Rubel gegeben werden. d) Die Haltung des heiligen Abendmahls wird wenigstens einmahl im Jahre im Stifte gefeyert, und es wird von dem Prediger des Kirchspiels gereicht. e) Was des Predigers Gebühr betrifft, so werden ihm dafür eins für alles und überhaupt jährlich zwölf Rubel bestimmt. NB. Wenn in künftigen Zeiten das Stift viel stärker besetzt ist; so können die Herren Stiftsväter nach Verhältniß eine Zulage bestimmen.

### § 7. Von den bestimmten täglichen Beschäftigungen.

a) Jedes Stiftsfräulein kann in der guten Jahreszeit so frühe aufstehen, als sie will, um der gesunden Morgenluft zu genießen und der Pracht der aufgehenden Sonne zuzusehen. Aber nach 6 Uhr läßt sich keine Gesunde mehr im Bette antreffen; weil man spätestens um 11 Uhr schlafen gegangen ist. Die Zeit bis zur Versammlung im Betsaal kann ihr nicht lang werden, wenn Gellerts, oder eine andere Sammlung guter geistlicher Lieder nicht eine ungebrauchte Zierde ihres Tisches ist. Man kann nicht früh genug den wohlthätigen Schöpfer loben. b) Des Morgens, im Sommer um 8, im Winter halb 9 Uhr, versammeln sich sämtliche Stiftsfräulein mit der Fräul. Priorinn und Lehrmeisterinnen im Betsaale, woselbst ein Morgenlied gesungen, und ein Morgengebet von der Fräul. Priorinn oder einer andern, die von ihr den Auftrag dazu hat, gelesen wird. Hiernächst kann aus einem



so guten Bücher, als Sturms Unterhaltungen mit Gott in den Morgenstunden, gelesen werden, wie auch aus einem andern moralischen Werke, welches allgemeine oder Pflichten fürs Frauenzimmer besonders lehrt. c) Nach der Morgenandacht frühstücken alle zusammen im Speisesaal: (oder Gesellschaftszimmer der Fräul. Priorinn, wenn sie es so will). Hernach hat jede Erwachsene die Freyheit, im Saale sich mit Handarbeit, Lesen, Musik oder, was ihr sonst nützlich deucht, zu beschäftigen, wenn sie keine bestimmte Beschäftigung außer demselben hat, oder sich in der Zelle im Zeichnen, Schreiben, oder andern nützlischen Verrichtungen zu üben. Die jungen gehen mit den Lehrmeisterinnen wieder an ihre Arbeiten. d) Um 12 Uhr wird zu Mittage gespeist an einer Tafel, wo aber keine Rangordnung Statt findet. Mittags werden vier Hauptgerichte und zwey Beyessen, abends drey Hauptgerichte und 1 Beyessen gegeben, und dieses ist immer genug, wenn Besuche aus der Nachbarschaft, oder Verwandtinnen gekommen, selbst wenn die Stiftsväter da sind, derentwegen man aber solche Speisen machen läßt, die sie gerne essen mögen, und ihnen setzt man ein Glas Wein vor, wenn sie es gewohnt sind, bey der Mahlzeit zu haben, oder andere Liqueurs. Keine gesunde Person muß in der Zelle oder anderswo essen, als an der Tafel. Nur die Kranken und abgelebten Alten sind von dieser Regel ausgenommen. e) Nach der Mahlzeit steht es gleichfalls einer jeden frey, eine ihr gefällige nützlische Beschäftigung zu wählen. Um 8 Uhr wird des Abends gespeist. Um 10 Uhr, des Winters schon halb 10, versammelt sich alles zum Abendgebet, woben ein Lied gesungen wird. Dieses kann des Sommers im Besaal, des Winters im obenerwähnten Gesellschaftszimmer geschehen. Nach dem Gebet geht jede nach ihrem Zimmer; wo spätestens 11 Uhr alle Lichter, deren Eins in jeder Zelle brennt, ausgelöscht seyn müssen, außer bey Kranken.

### § 8. Von einigen Vergnügungen, als Tanzen, Musik, und dem Spiele.

a) So viel die Instrumental- als Vocalmusik, eine der edelsten und angenehmsten Beschäftigungen und Vergnügungen, wird den Stiftsfräulein besonders angepriesen. Zu deren Erlernung und Vervollkommnung werden Lehrerinnen gehalten werden, welche einem jeden Fräulein auf Verlangen Unterricht geben können. Die gemeinschaftliche Beschäftigung wird die Aufmunterung dazu befördern. b) Der Tanz als eine anständige Vergnügung und gutes Mittel zur Ausbildung des Körpers und dessen gesunden Bewegung, ist

ist nicht untersagt. Nur wird er keine tägliche Beschäftigung seyn; sondern man nimmt nur einmal in der Woche, nämlich des Mittwochs in den Nachmittagsstunden, diese Uebung vor. Zum Unterricht für die, die es noch nicht verstehen, wird ein Tanzmeister einige Wochen Unterricht geben, wenn es nöthig ist. Und dann bestellen die Herren Stiftsväter den Tanzmeister.

c) Die Spiele, welche zur Bewegung des Körpers dienen, als die Volante, die Ballspiele u. s. w. sind ganz erlaubt. Was das Kartenspiel betrifft, so wird, da man bey den ältern Fräulein eine reife Beurtheilung des Werths desselben, gesunde Grundsätze und Einsichten voraussetzt, und also keine Ausschweifung darinne zu besorgen hat, nur diese Einschränkung gemacht, daß sie nie anders als öffentlich, nie in den Zellen, nie des Vormittags, nie nach der Abendmahlzeit, nie länger als Eine, höchstens 2 Stunden eine Person, auch nie auf Gewinn spielen. Die Minderjährigen spielen gar nicht, können aber dem Spiele zusehen, es zu erlernen. Doch kann, wenn man Gäste ehrenhalber mit dem Spiele unterhalten muß, um den niedrigsten Gewinnst, der in den Zeiten üblich ist, von den geschicktesten Fräul. im Spielen, eine Partie für Rechnung des Stifts gemacht werden. Was gewonnen wird, wird zu Almosen verwandt, wenn die Herren Stiftsväter bey der Visitation diese kleine, dazu bestimmte Casse übersehen. Keine Stiftstöchter spielt um ihr Geld. Den erwachsenen Pensionairinnen schreibt man in diesem Stücke nichts vor, sondern verläßt sich auf ihre Vernunft. d) Das Spaziregehen in guter Jahreszeit, in den Stiftsgärten und Gehägen, wird zur Gesundheit als Erholung gleich dienlich seyn, wenn es nicht gemißbraucht wird. Daher ist es auf keine Weise verboten. Nur daß es jedesmal der Fräul. Priorinn gemeldet wird. Ohne ihr Vorwissen geht man nicht aus.

### § 9. Von den Besuchen.

Da es die Absicht dieses Stifts nicht ist, die Fräulein von aller Gesellschaft und Freyheit des Umgangs auszuschließen, sondern ihnen einen anständigen und angenehmen Aufenthalt zu verschaffen; so wird es einem jeden Stiftsfräulein überhaupt frey stehen, Besuche zu geben und zu empfangen. Nur muß folgendes dabey beobachtet werden. a) Wenn Stiftsfräulein in der Nachbarschaft des Stifts, von wo sie allezeit den Abend wieder zu Hause seyn können, Besuche geben wollen; so erbitten sie die Erlaubniß und die Equipage dazu von der Fräulein Priorinn. Eine jede wird sich bescheiden, daß sie dieses nicht zu oft verlange, damit auch andere zum Besuchgeben kommen,

men, und die Pferde es aushalten können. b) Wenn ein Stiftsfräulein ihre Aeltern oder Verwandte zu besuchen wünscht, oder von denselben verlangt wird; so müssen selbige sie selbst abholen lassen. Zum Reisen wird keine Stiftsequipage gegeben; nur zum Besuchen. c) Die Erlaubniß zum Reisen muß von der Fräulein Priorinn erbeten werden, die es keiner Pensionairin, auch keiner Stiftstochter nie ohne wichtige Ursache abschlagen wird. d) Keine Stiftstochter kann über vier Wochen ausbleiben. Thut sie es, ohne daß sie dieses schriftlich erbeten hätte; so bekommt sie darüber von der Fräul. Priorinn einen Verweis. Bleibt sie aber gar ein halbes Jahr weg, ohne durch Krankheit, die ihr die Reise unmöglich machte, daran behindert zu seyn, oder ohne daß Aeltern oder Verwandte es gehörig gemeldet hätten; so verliert sie ihre Stelle im Stifte. e) Es kann auch jedes Stiftsfräulein Besuche empfangen. Der Tafeldecker (wenn einer gehalten wird) führt die Gäste in den großen Saal, und meldet den Fräulein, denen der Besuch gilt, die Ankunft der Gäste, und gleich darauf der Fräul. Priorinn, die als Mutter die Besuchenden ihrer Kinder aufnimmt und bewirthen läßt. Nur darf der zu befürchtenden Unordnung und Unbequemlichkeit wegen kein Besuch im Stifte bis nach 10 Uhr Abends dauern. Keine fremden Bedienten und Pferde werden im Stifte gelitten und unterhalten. Sie müssen in dem dazu zu erbauenden Wirthshause bleiben. f) In den Zellen werden keine Besuche angenommen. Doch können Verwandtinnen ein unpäßliches Fräulein, mit Vorwissen der Priorinn, daselbst besuchen. Wenn die Fräulein Priorinn dabey gegenwärtig ist; so kann auch eine Mannsperson in die Zelle kommen. g) Kein Stiftsfräulein kann eigene Equipage halten.

### § 10. Von dem, was bey vorfallenden Krankheiten zu beobachten ist.

a) Es wird ein beständiger Arzt des Stifts in jährlichen Gehalt genommen, welcher in dem Stücken Wesenberg oder sonst so nahe wohnet, daß man ihn leicht haben kann, wenn seine Hilfe nöthig ist. Die Medicin wird allezeit vom Stifte bezahlt. b) Bey einer sehr langwierigen oder einer ansteckenden Krankheit, wird die Patientinn in das besondere Krankenzimmer des Stifts gebracht. Und muß alsdenn das Stifte sehr fleißig durchräuchert, auch alle nöthige Vorsicht angewendet werden. c) Für die beste Pflege und Wartung der Kranken muß auf alle Weise gesorgt, auch ihre Krankheit den Aeltern und Verwandten gemeldet werden.

## § II. Von den durch Alter schwach und entkräftet gewordenen Stiftstöchtern.

Wenn Alter und Unvermögen den Stiftstöchtern die Gänge in Küche und Keller zu beschwerlich machen, oder es ihnen unmöglich fällt, ihren bisherigen Aemtern und Geschäften gehörig vorzustehen; so legen sie alles nieder, und wird nichts mehr von ihnen gefordert. Denn für diejenigen, welche die Last der Jahre drückt, sind keine Lebens- und Verhaltensregeln mehr; sondern man hat von ihnen die gute Meynung, daß sie sie alle erfüllen würden, wenn sie könnten. Diese haben sich nur zu bemühen, daß sie ein gutes Beyspiel der Geduld, der Sanftmuth, der Liebe und Friedfertigkeit geben; weil nur diese Tugenden bey Alten und Jungen Gegenliebe und Achtung erwecken, ein niedriges Betragen aber sie verhaßt machen kann. Daher sind sie in allem, was nicht wieder die Wohlansständigkeit läuft, ohungebunden. Doch wenn sie gar kindisch würden, so hält man sie mit Liebe zurück. Man sucht ihnen den Abend ihres Lebens so bequem und angenehm zu machen, als möglich. Alles, was im Stifte gut denkt, bemühet sich, ihnen dazu behülflich zu seyn, und verehret sie ihres Alters und vorigen guten Wandels wegen. Besonders läßt sich die Fräul. Priorinn durch Vorsorge und veranstaltete gute Pflege diese Pflicht angelegen seyn. Sie giebt ihnen die geschicktesten und treuesten Mägde, und hoffentlich wird es keinem Fräulein verdrießen, wenn zu dem Ende ihre bessere Magd mit einer andern umgetauscht wird. In ihrem Alter erwartet sie gleiche Gefälligkeit.

## § 12. Von der Kleidung und dem Anzuge einer Stiftstöchter.

A) Die Stiftstracht bestehet a) in einem so genannten Ordenshabit von schwarzseidenem Zeuge. Dieses wird nur bey festlichen Gelegenheiten getragen. b) In einer alltäglichen Kleidung, Stiftshabit genannt, wozu kein seidenes oder theures Zeug, sondern gute einländische Leinwand für den Sommer gegeben wird. Die Farbe ist bey allen gleich, und blau und weiß gestreift; doch kann das Kleid in der heißen Jahreszeit auch ganz weiß seyn. Im Winter wird wollenes oder baumwollenes Zeug gegeben, dessen Farbe auch blau und weiß, oder ganz grau seyn kann, nachdem eines oder das andre von dem Stifte vortheilhafter eingekauft werden kann. B) Die Art und der Schnitt beider Kleidungen sowol, als des Kopfzeuges, welches gleichfalls durchgängig uniform seyn soll, werden von der Stifterinn bestimmt, und müssen auf immer ohne Abänderung verbleiben; es sey denn, daß sich in der Länge

der Zeit eine bequemere, besser kleidende, und weniger kostende Art, welche wenigstens nichts theurer seyn muß. Dazu ausfündig machen ließe. In dem Fall könnte die derzeitige Fräul Priorinn, jedoch mit Einwilligung der Herren Stiftsväter, diese Veränderung vornehmen. C) Was an Pelzen oder Kürteus von der Stifterinn, der Winterausfahrten wegen, bestanden wird, bleibe in alle folgende Zeiten für die Stiftstöchter zur Richtschnur. D) Kein Stiftsfraulein überhaupt darf Prätiosa, als Uhren, Diamanten und dergleichen, im Stifte an sich tragen; nur ein simpler, goldener Ring wird zu tragen erlaubt. E) Den Lehrmeisterinnen ist gleichfalls erlaubt, sich in der Stiftstracht zu kleiden; doch hängt solches von ihrer Willkühr ab. Nur Prätiosa tragen sie auch nicht an sich.

### § 13. Von Erwerbniß, Erbsarniß und Testamenten.

a) Um alle Gelegenheit zum Müßiggang zu vermeiden, und um sich etwas zu erwerben, haben die Stiftstöchter die Erlaubniß, Handarbeiten zu machen und sie verkaufen zu lassen. b) Und obgleich der Stifter untersagt hat, daß keine, welche 1000 Rubel Vermögen hat, aufgenommen werden solle; so kann doch eine in das Stifte kommen, welche etliche hundert hat. Da sie nun die Zinsen davon nicht braucht; so kann sie (wenn sie keine Verschwenderin seyn will) selbige durch die Herren Stiftsväter auf Zinsen austhun, und die erhaltenen Zinsen wieder auf Zinsen geben lassen. Ueber diese ersparten und etwa dazu erworbenen Gelder, wie oben erwähnt ist, kann jede nach Willkühr disponiren. (Diese Summen mögen so groß werden, als sie wollen, so rechnet man sie nie mit unter das Vermögen, welches eine Stiftstöchter erbet, so daß sie zu reich zu einer Stiftstöchter würde.) Daher können die Stiftstöchter auch Testamente machen. c) Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß viele es zum Theil oder alles dem Stifte freywillig vermachen möchten; so könnte dadurch ein Fond mit der Zeit entstehen, daß auch mehrere Stiftstöchter aufgenommen werden könnten. Und die ist versorgten armen Kinder hätten Gelegenheit, zu künftiger Armenversorgung etwas beyzutragen; welches ihrem Fleiße eine Aufmunterung geben mag. d) Wenn eine Stiftstöchter über funfhundert Rubel außer dem Stifte verestirt, und dem Stifte nichts vermachen will; so ist sie gehalten, dem Stifte 1 pro Cent zu vermachen. e) Eine Stiftstöchter, die nicht 20 Jahr alt ist, kann kein Testament machen. f) Soll ein Testament eines Fräuleins, welches dieses Alter erreicht hat, gültig seyn; so muß es von den Herren Stiftsvätern, oder wenn diese nicht dazu kom-

kommen können, von dem Oeconomen, dem Arzte, oder dem Prediger, nach vorhergegangener Bitte der Testatrix an sie, unterschrieben und untersiegelt werden. g) Da die Stiftstöchter aus dem Hause Toll nach dem Testament ihres Stifter's (wovon eine Abschrift in dem Archiv des Stiftes aufgehoben wird) so gar über 2000 Rubel Eigenthum haben können, sie aber nichts mehr ausgeben dürfen, als die andern; so kann sich von ihren Vermächtnissen an das Stift etwas bedeutendes sammeln. — Wenn dem von ihrem Stifter für die Fräulein, die die Anwartschaft zu dieser Stelle haben, ein besonderer Fond von 2000 Rubel zugleich mit den 3000 Rubel für die Stiftstöchter in die Rittercasse auf Zinsen gegeben worden (von der Annahme dieser Capitalien zeigt der Extract des Protocolls, dessen Copie auch im Stiftsarchiv verwahrt wird), diese also jede 60 Rubel jährlich haben und Testator Verfügungen machen wird, daß beyde Gehalt habende in der Anwartschaft stehende, über kurz oder lang, den vollkommenen Gehalt einer Stiftstöchter haben sollen; so wird, wenn daran noch etwas fehlen sollte, von solchen Vermächtnissen der Fond vollkommen gemacht. Indessen kömmt es auf die Einsicht und Beprüfung der Herren Stiftsväter an, wenn man anfangen könne, die Kost frey zu geben, weil, wo viele essen, Eine ohne große Kosten satt werden kann. h) Zu der Zeit melden die Herren Stiftsväter, durch den Herrn Ritterschaftshauptmann, dem in der Anwartschaft stehenden Fräulein Toll, daß sie nun ins Stift aufgenommen werden könne (wenn sie nicht als Pensionairinn da ist) und daß sie ihre 60 jährliche Rubel aus der Rittercasse empfangen werden; und so einst der andern. Und von der Zeit an, daß sie die Kost frey haben, sieht man sie wie vollkommene Stiftstöchter in allem an, so daß sie alle deren Vorrechte genießen. i) Wenn eine Stiftstöchter verheirathet wird; so ist sie nicht das geringste von ihrem Ersparten oder Erworbenen dem Stifte zu verlassen schuldig, da sie selbst alles braucht. Vielmehr wäre ihr etwas zu zugeben, wenn die Umstände des Stifts es erlaubten. Das Stift ist als eine Mutter anzusehen, welche ihrem Kinde gerne helfen möchte, wenn sie es, ohne den andern etwas abbrechen zu müssen, thun könnte.

#### § 14. Von dem Austritte einer Stiftstöchter und was dab y zu beobachten ist.

Der Austritt erfolgt a) freywillig, wenn sie aus eigenem Willen, oder auf Verlangen der Aeltern oder Anverwandten austritt. In diesem Falle ist sie verbunden, es wenigstens 6 Wochen vorher den Herren Stiftsvätern und

Fräul. Priorinn zu wissen zu thun, und die Ursachen anzuzeigen, welche sie dazu bewegen. Diese werden darauf einen Tag bestimmen, wenn der Austritt geschehen soll. Die Aeltern, denen es gemeldet worden, oder die Verwanten erscheinen am bestimmten Tage im Stifte, und alle Fräulein im Sprachzimmer, doch nicht im Ordenshabit; nur die Austretende hat ihn an. Ein Herr Curator macht die Ursache der Zusammenkunft bekannt. Die Austretende stattet öffentlich ihre Dankbarkeit den Hrn. Curatoren, der Fräul. Priorinn und allen Mitconventualinnen für alle empfangene Wohlthaten und Freundschaft ab. Nachdem dieses geschehen und der Actus ins Protocoll eingetragen ist; geht sie in ihre gewesene Zelle, legt ihren Ordenshabit ab, und übergibt ihn der Fräul. Priorinn. Von dieser Stunde an wird sie als eine Fremde angesehen, und kann auch nicht wieder ins Stift aufgenommen werden, wenn sie keine gegründete Ursache ihres Austritts gehabt hat. b) Durch eine getroffene Eheverbindung, die auf eine sittsame, anständige und dem Stifte unnachtheilige Art, wie auch nach reiflicher Ueberlegung geschehen muß; indem das Stiftsfräulein den Antrag ihres Bräutigams in Gegenwart einer oder mehrerer Mitconventualinnen angehört, und nachdem sie es zuvor der Fräul. Priorinn und Herren Curatoren gemeldet und ihre Einwilligung eingeholt, ihm das Jawort ertheilt hat. Sobald dieses geschehen ist, erfolgt der Actus des Austritts wie bey a) gemeldet, und man gibt der Gesellschaft eine festliche Mahlzeit; auch sind alle Stiftsfräulein im Ordenshabit. Der Austretenden wird ein weiß taftenes Brautkleid vom Stifte gegeben. c) Wenn eine Stiftstochter das Unglück hätte, an einer so bössartigen Krankheit, als Epilepsie, frassenden und unheilbaren Geschwüren, Krebs, Blödsinnigkeit des Verstandes oder dergleichen unheilbaren Krankheiten zu befallen; so werden die Herren Curatores für ihre anderweitige Verpflegung, Heilung und Unterhaltung alle nöthige Sorge tragen. Würde eine solche Person wieder völlig geheilet werden; so wird sie wieder in das Stift aufgenommen, woselbst ihre Stelle, so lange sie lebt, unbesezt bleibt. Es wird indessen von der Fräul. Secretairinn in das Protocoll eingetragen, wenn, und wohin sie aus dem Stifte gebracht worden, wenn sie wieder aufgenommen, oder wenn sie verstorben ist; und dann wird sie auf Stiftskosten begraben. Hiebey ist wol zu bemerken daß das hohe Alter, oder auch andere fränkliche Umstände, welche eine Person nöthigen, immer das Zimmer oder Bett zu hüten, auf keine Weise eine Veranlassung zum Austritt werden könne; es sey denn auf ihr eigenes Verlangen. Eine solche ist vielmehr mit vermehrter Sorgfalt zu pflegen und zu bedienen;

aus

auch, wo möglich ist ihr ein eigenes Zimmer zu geben. Siehe was schon vorher vom hohen Alter gesagt ist! d) Wenn eine Stiftstochter nach mehrm. Hls wiederholten, freundlichen und ernstlichen Erinnerungen und Intimationen von den Herren Stiftsvätern und Fräul. Priorinn zu keiner Aenderung ihrer Fehler oder ihrer Unverträglichkeit kommen will, und ihr der Austritt angekündigt werden muß; so kann dieses nach Befinden der Herren Curatoren und der Fräulein Priorinn entweder öffentlich mit dem No. a.) benannten Umständen, oder auch in der Stille geschehen. Da denn gleich darauf eine Ermahnung an alle Stiftsfräulein gehalten wird, sich dieses Vorfalls oft zu erinnern. Im Protocoll wird treulich und gewissenhaft angemerkt, warum man sie hat ausschließen müssen. e) Es erfolgt endlich der Austritt durch den Tod. Und sobald eine Stiftstochter gestorben ist; meldet die Fräul. Priorinn den Todesfall sogleich den Herrn Curatoren, damit sie das Begräbniß veranstalten; besorgt durch einige der besten Freundinnen von der Verstorbenen die Kleidung der Leiche im völligen Ordensanzug, und wenn der Sarg fertig geworden, geschieht das Einsargen in Gegenwart sämtlicher Stiftsfräulein. Mit der Beerdigung wird nicht lange gesäumt, und es werden dazu 10 bis 12 Cavalier aus der Nachbarschaft als Träger und Begleiter eingeladen, welche nebst dem Hrn. Pastor loci an dem angezeigten Begräbnißtage morgens um 11 Uhr im Stifte erscheinen, daselbst mit der übrigen Gesellschaft, die in Trauer ist, zu Mittag speisen. (Die Mahlzeit muß einem Trauermahle anständig, aber nicht festlich seyn.) Hernach begiebt sich die Gesellschaft nach dem Betsaal, wo eine Trauerrede nach 2 Uhr nachmittags gehalten und die Begräbnißceremonie verrichtet wird. Darauf begleiten die erbetenen Herren die Leiche nach der Stiftscapelle, wo die Gesellschaft dimittirt wird. Vier Wochen von dem Sterbetage an wird die Trauerkleidung getragen, welche in weißem Flohr und schwarzem Bande besteht. Die Kosten des Begräbnißes trägt das Stift, ohne an das Ersparte der Verstorbenen desfalls Anspruch zu machen.

### § 15. Von Erhaltung guter Ordnung und den Strafen im Stifte.

Unter einer Gesellschaft wohlgezogener, gesitteter und andern zum Beispiel der Religion und Tugend dienender Personen sollten billig keine Strafen und vielweniger Ausschweifungen Statt finden können und es wäre daher zu wünschen, daß dieser Paragraph der Statuten nicht so wol nie angewendet als vielmehr ganz ausgelassen werden könnte. Da es gleichwol Beispiele giebt, daß sich in den ehrwürdigsten Gesellschaften Leute gefunden, die Gott,  
Lu-



Zugend, Gewissen und eigene Ueberzeugung dermaßen hinten gesetzt, daß sie sich von ihren Leidenschaften haben hinreißen lassen, und dadurch den rechtschaffenen Menschen ein Scheusal geworden sind; so ist es nöthig, hier anzuordnen, wie solche ausgeartete Gemüther von den besser Denkenden abzusondern sind.

a) Erfährt die Fräul. Priorinn, oder wird vielmehr durch untrügliche data überführt, daß ein Stiftesfräulein sich so niederträchtig wegwürfe, die dem weiblichen Geschlechte so anständige Schamhaftigkeit hinten setze, und sich verbotenen Umgang erlaubte; so meldet sie diesen unglücklichen Vorfall sogleich beyden Herren Curatoren. Da denn beyde (oder wenn einer durch Krankheit oder Abwesenheit behindert wird; so erwählt der andre sich einen rechtschaffenen und gewissenhaften Edelmann, den er dafür kennet, zum Assistenten) sich ohne Anstand ins Stift begeben, die Sache auf das gewissenhafteste untersuchen, und wenn die Anzeige gegründet befunden wird, mit Zuziehung der Fräul. Priorinn, die schuldige Person, wenn sie nichts dawieder zu beweisen vermag, dahin verurtheilen, daß sie ihrer Stelle verlustig sey, und ohne alle Nachsicht in schlechten, abgetragenen Kleidern aus dem Stifte verstoßen werde müsse; welches Urtheil auch sofort in Effect gesetzt werden muß.

b) Hat die Zellengesellschafterinn die Ausschweifung der schuldigen Person gewußt, und es der Fräul. Priorinn nicht angezeigt, wie sie doch hätte thun sollen; so wird sie, ob sie gleich ihres Vergehens sich nicht theilhaftig gemacht, im Sprachzimmer öffentlich in Gegenwart aller Conventualianen von einem der Herren Stiftsväter und der Fräul. Priorinn zur Rede gestellt, ausgeschämt und ihr dabey angekündigt, daß sie künftig bey einem ähnlichen manquement ihrer Stelle verlustig sey. Hierauf muß sie die ganze Versammlung wegen des, dem Stifte zwar nicht selbst gegebenen, aber auch nicht durch Anzeigen verhüteten Aergernisses um Verzeihung bitten, und der Fräul. Priorinn die Hand küssen, mit dem Versprechen, künftig achtsamer zu seyn.

c) Damit man aber der Anwendung dieses äußersten Mittels zuvorkomme; so ist nöthig, daß die Fräulein Priorinn das Temperament ihrer Untergebenen genau auszuforschen bemüht sey, und bey dem geringsten Verdacht als eine treue Mutter, unter 4 Augen, die Person, die es nöthig hat, vor aller ihr mehr, als andern drohenden Gefahr liebevoll warne und ermahne u. s. w., wenn die Sache schon ernsthafter ist, mit ernstlichen Zureden bestrafe, und allen bösen Folgen vorzubeugen suche; ja, wenn die Person durchaus ihre Leidenschaft nicht mäßigen will oder kann, ihr lieber den Rath gebe, das Stift freiwillig zu verlassen, als mit Schimpf und Schande hinausgestoßen zu werden.

d) Zur

d) Zur Eintracht, Verträglichkeit, Sanftmuth, und Subordination können sämtliche Bewohner des Stifts nie genug ermahnet werden, weil sie durch ein gegenseitiges Betragen, Unordnung und Zerrüttung im Stifte bewirken; da doch ein jeder darinne ein stilles und zufriedenes Leben genießen könnte. Sollte sich indessen ein Stiftsfräulein in fortdaurender Unachtsamkeit, Heftigkeit, zornigen Gebehden, Zanksucht und Ungehorsam erfinden lassen; so stellet 1) die Fräul. in Priorinn ihr diesen Unfug anfänglich mit aller Sanftmuth vor. Fürchtet dieses nicht; so spricht 2) sie mit ihr, (doch ohne Beleidigung), in ernsthaftern Tone im Beysein zweyer oder dreyer Fräulein. Will auch dieses nicht helfen; so meldet sie es 3) den Herren Stiftsvätern, die vorher die Sache unpartheyisch untersuchen und, nach gegründet befundenem Vergehen, die Schuldige nebst der ganzen Versammlung ins Sprachzimmer fordern, sie bestrafen und ermahnen, den bösen Fehler nicht mehr zu begehen; oder gewärtig zu seyn, daß sie als eine Störerin der Ruhe, aus dem Stifte verstoßen werden, und sich selbst unglücklich machen würde. Bessert sie sich auch alsdenn nicht; so meldet 4) die Fräul. Priorinn solches abermals den Herren Curatoren, welche wiederum eine genaue Untersuchung anstellen, und nach Befinden der Umstände, mit Zuziehung der Fräul. Priorinn ihre Ausschließung festsetzen. Es wird darauf die ganze Versammlung ins Sprachzimmer berufen, und der Auszuschließenden angekündigt, daß, da weder sanfte, noch ernste Ermahnungen vermögend gewesen, sie dahin zu bringen, ihren argen Fehler abzulegen, sondern sie vielmehr im beharrlichen Eigensinn, Unversöhnlichkeit, Zanksucht, Ungehorsam, oder andern unanständigen Untugenden verblieben; sie sich des Vortheils den ihr die Vorsehung zu ihrer Erhaltung und zu ihrem bequemen Leben bey einem tugendhaften Wandel zugedacht, verlustig gemacht habe, daß sie also nunmehr aus dieser wohlthätigen Anstalt ausgeschlossen würde. Sie legt darauf ihre Stiftstracht ab. Alles dieses geschieht, nachdem die Herren Curatoren vorher den Verwandten der Person es gemeldet, und einen Tag mit dem Ersuchen, sie aus dem Stifte abzuholen, bestimmt haben. Hier gilt denn keine Vorsprache oder Vergebung mehr. Wenn es schon zum Urtheil gekommen ist; so ist dieses alsdann unwiederruflich. e) Alle andere Arten von Geld- und Leibesstrafen sind auf ewig aus dem Stifte verbannt. f) Ein besonderes Protocoll der Strafen über Verbrechen von der Art, als in diesem Paragraphen Lit. A -- und D -- beschrieben, sind, muß geführt werden. Hierinn wird der ganze Actus der Untersuchung und Verstoßung der Verurtheilten, zu ihrer ewigen Schande, verschrieben,

und jährlich einmahl, nämlich an dem Tage, da die erste Verbrecherinn ausgestoßen worden, den sämtlichen Fräulein von der Fräul. Secretairinn vorgelesen. (Wöchte dieses Protocoll ewig weiß Papier bleiben !)

### § 16. Von den Aemtern und Functionen der Stiftstöchter.

Die in Aemtern stehenden Fräulein sind von allen Arbeiten, die für die Bedürfnisse des Stifts gemacht werden, auch, wenn sie wollen, von wöchentlicher Führung der Wirthschaft völlig frey, weil sie als Vorsteherinnen, Aufsicht auf ein und anderes zu haben, von der Fräul. Priorinn, (wenn diese nicht alles übersehen kann) als ihre Gehülffinnen gebraucht werden, und wenn auß der Mitte der Stiftstöchter künftig, an Statt der Gouvernantinn, die Erzieherinn der Jugend auch eine Fräulein Unterweiserinn derselben ist; so folgen die Aemter in ihrem Ansehen so auf einander: erst die Erzieherinn der Jugend, dann die Schatzmeisterinn, die Unterweiserinn, die Secretairinn, die Bibliothekairinn. Die Fräul. Erzieherinn der Jugend sowol als die Fräul. Unterweiserinn, werden von beyden Stiftsvätern, der Fräul. Priorinn und allen Stiftstöchtern erwählt. Ihre gewöhnlichen Berrichtungen sind folgende. a) Die Fräul. Schatzmeisterinn! Sie wird durch die Mehrheit der Stimmen beyder Herren Curatoren, der Fräul. Priorinn und aller Stiftstöchter, die nicht in der Classe der Kinder stehen, aus den Stiftstöchtern erwählt. Die Wahl geschieht so, daß man den Namen derer, die man wählt, auf einen Zettel schreibt, ihn zusammenrollt und in einen Hut, (der zu dem Ende da ist), legt. Diejenige, auf welche die mehresten gestimmt haben, kann sich diesem Amte keineswegens entziehen. Es kann sich aber auch Eine freywillig anbieten, und wenn die Wählenden mit ihr zufrieden sind; so ist keine Wahl nöthig. Ihre Berrichtungen und Pflichten bestehen in folgenden. 1) Sie hat den Kasten, worinn der eigentliche Schatz des Stifts, das ist, alle dessen wichtigste Documente liegen, und welcher das Archiv genannt wird, unter ihrer Aufsicht. Diese Documente bestehen aus den Documenten des Guts; den Statuten des Stifts; dem Transact, der die Foundation in sich begreift; ingleichen den Abschriften des Testaments des von Toll. seinen Ahnen, Stammtafeln, und dem Extract des Protocolls der Ritterkanzley, das die Annahme des Fonds seines Instituts anzeigt. Wenn künftig jemand ähnliche Einrichtungen macht; so werden diejenigen Documente, die den Grund seines Instituts enthalten, auch im Archiv verwahrt, wie auch alle Testamente oder deren Abschriften, die zum Besten des Stifts von Stiftsfräulein etwa gemacht

gemacht worden sind. Endlich alle Obligationen und Verschreibungen über die Capitalien des Stifts. Von diesen liegt immer ein Register, worauf alle genau specificiret sind, bey ihnen. Dieser Kasten ist mit drey Schlössern zu verschließen, zu welchen ein Herr Stiftsvater einen, die Fräul. Priorinn den 2ten, die Fräulein Schatzmeisterinn den dritten Schlüssel hat. Er wird nur immer im Beyseyn aller dreyen erdffnet, und wird, wenn man ihn in dem Gewölbe hält, jährlich bey der Visitation gleichsam ausgekufftet, daß die Papiere nicht verderben. Auch hat die Schatzmeisterinn den 3ten Schlüssel von der Hauptcasse in ihren Händen. 2) Sie empfängt und zählt jedesmahl selbst das Geld, das ihr der Oeconom abgiebt, quitirt ihn, legt das Geld gleich in den mit 2 Schlössern versehenen Kasten, der in dem Zimmer der Fräul. Priorinn stehet, und wovon diese einen, sie aber den andern Schlüssel hat. Sie trägt die empfangene Summe, so wie künftig alle Ausgaben, gleich in das Cassabuch ein, (mit Anmerkung des Datum) welches in demselben Kasten verwahrt wird. Kommen andere Geldeinnahmen vor; so verfährt sie auf gleiche Art. 3) Sie zahlt alle Gehaltgelder aus, wenn die Herren Curatores sie dazu anweisen; ferner was in der Wirthschaft, oder auf Verordnung der Fräul. Priorinn anderwärts erforderlich ist. Desgleichen die Nadelgelder. Sie läßt sich über alles quitiren. Zu diesen Quitungen hält sie ein eigenes Buch, worinn ein jeder, der etwas empfängt, die Quitung selbst einschreibt. 4) Sie muß nach der ihr zu gebenden Vorschrift jährlich den 31 December eine richtige Jahresrechnung abschließen, mit Anzeige des vorhandenen Saldo, und sie den Herren Curatoren, wenn sie da sind, zur Revision übergeben, welche, nachdem dieses geschähen und das Saldo überzählt ist, die Rechnungen quitiren, welche alle aufgehoben werden. 5) Wenn nicht ein für allemahl ein Nothpfennig für alle Unfälle, die das Stift und die Bauren des Gutes treffen können, so abgelegt ist, daß er nie angegriffen wird; so muß die Schatzmeisterinn mit der Fräulein Priorinn gemeinschaftlich dafür besorgt seyn, daß jährlich eine hirlängliche Summe in der Casse nachbleibe, das vorkommende zu bestreiten. Man behilft sich allenfalls mit weniger, um nicht Capitalien des Stifts angreifen zu müssen. 6) Das Inventarium von Meublen, Betten, Leinzeug, Tisch- und Küchengeräth u. s. w. stehet unter ihrer Aufsicht, und sie sorgt möglichst dafür, daß nichts durch Nachlässigkeit, oder auf andere Art verderbet werde. Ist von diesen Bedürfnissen etwas neues anzuschaffen; so thut sie es nach der Anweisung der Fräul. Priorinn. 7) Sie hat den Vorrath, der zu Kleidern, Wäsche und andern Bedürfnissen der Stiftstöchter und des Dienstvolks angeschafft wird, unter ihrer Verwahrung in der Vorrathskammer;

mer; und hält ein Buch, worinne genau verzeichnet wird, wenn und wie viel jedesmahl empfangen und ausgegeben ist. Ingleichen sind alle Schreibmaterialien, die zum Gebrauch und Dienst des Stifts erfordert werden, in ihrer Verwahrung; und sie sorgt so viel möglich dafür, daß durch unnützen Verbrauch dem Stifte kein Nachtheil geschehe. 8) Da diese Beschäftigungen sie hindern, sich, so wie andere Stiftstöchter, etwas zu erwerben; so hat sie ein jährliches Gehalt von dreißig Rubel zu genießen. b) Die Fräulein Secretairinn! Sie wird durch die Mehrheit der Stimmen aller Stiftstöchter erwählt, und von den Herren Stiftsvätern und der Fräul. Priorinn bestätigt. Ihr Amt bestehet darinn: 1) Daß sie die Meldungen und Benachrichtigungen an die Hrn. Curatoren, oder Aeltern und Verwandten der Stiftsfräulein schreibt, wenn die Fräul. Priorinn es ihr aufträgt, oder, was sonst für das Stift zu schreiben ist, ausrichtet. 2) Sie führt ein Journal von allem dem, was merkwürdiges von Zeit zu Zeit vorgehet. 3) Sie führt alle Protocolle, die im Stifte gehalten werden und deren in den Statuten Erwähnung geschehen ist (außer das von wöchentlicher Führung der Wirthschaft). Hierzu kommt noch ein Protocoll von allen besondern guten Handlungen, die von den zum Stif. gehörigen Personen verrichtet worden. Dieses Protocoll wird jährlich dreymahl, am Tage der Einweihung des Stifts, am Johannis und am Jacobitage, als an drey Stiftsfeztagen, öffentlich und in voller Versammlung vorgelesen, um Nacheiferung zu erwecken und um jene gute Handlungen unvergessen zu machen. 4) Auch was sonst von den Herren Curatoren und der Fräul. Priorinn anzuschreiben aufzegen wird, schreibt die Fräul. Secretairinn auf. NB. Das Protocoll vom Eintritt, Alter, Austritt, Tod der Stiftsfräulein, ist doppelt zu halten; eins nämlich von den Stiftstöchtern, das andere von den Pensionairinnen. c) Die Fräul. Bibliothekairinn! Ihre Wahl und Bestätigung geschicht wie Lit. b. gemeldet ist. Ihr Amt und Berichtigungen sind folgende: 1) Die Stiftsbibliothek ist ihr anvertraut, wovon sie den Catalogum und den Schlüssel hat; sie leihet die Bücher an die Stiftsfräulein aus, und führt über Ausgabe und Rückgabe richtig Buch, weil sie für die Bücher aufkommen muß. Wenn ein ausgeliehenes Buch so verderbt worden, daß es unbrauchbar ist; so zeigt sie es der Fräul. Priorinn an, die von dem Nadelgelde der Fräulein ein neues anschaffen läßt. Aus dem Stifte wird kein Buch gegeben. 2) Alle vollgeschriebene Protocolle und alte Rechnungen, sowol der Fräul. Schatzmeisterinn als anderer, hat sie zu verwahren. Auf den Rücken der Bände, unter der Bezeichnung, was für eines es sey, bemerkt

merkt sie mit Buchstaben oder Zahlen, welcher Theil es sey, damit man in allen Zeiten finden könne, wie ein jedes zusammen gehöre. 3) Da sie am seltensten bestimmte Beschäftigungen haben wird, so wird die Fräul. Priorinn sie am öftersten als ihre Gehülffinn brauchen.

### Capitel III.

## Von der Fräulein Priorinn, ihren Requisiten, ihrer Wahl, Pflichten, Vorrechten u. s. w.

### § 1. Von den Requisiten einer Fräul. Priorinn.

A) Sie muß eine Stiftstochter seyn, und also diejenigen Eigenschaften alle besitzen, die im II. Cap. § 1, bestimmt sind. Daneben muß sie den guten Willen und völligen Vorsatz haben, den ihr vorgeschriebenen Pflichten auf das genaueste nachzukommen. B) Sie muß eine Verehrerin der Religion und Tugend, auch wirksam, sorgfältig, unpartheyisch, gerecht, sanfmüthig, uneigennützig, streng, wenn es die Umstände erfordern und gelinde, wenn sie damit dasselbe ausrichten kann, versöhnlich und standhaft seyn, kurz sie muß durch obige und ihnen ähnliche Eigenschaften sich Liebe, Vertrauen und Achtung bey dem Stifte zu erwerben wissen, welches hingegen die Stolze und Ungehörte schwerlich bey ihren Untergebenen finden wird. C) Bey der Wahl muß sie wenigstens an 30, aber nicht über 60 Jahre alt seyn, auch keinen kränklichen Körper haben. D) Sollte in Zukunft der mögliche, aber nicht zu vermuthende Fall vorkommen, daß die Herren Curatores und alle Stiftstochter überzeugt wären, es schicke sich aus ihrem Mittel keine zu dieser wichtigen Stelle; so können sie aus den Pensionairinnen oder, wenn auch unter denen keine wäre, aus den Ehrländischen stiftsmäßigen Fräulein, eine mit obigen Eigenschaften versehene Person zur Priorinn erwählen, auf deren Glücksumstände, sie mag reich oder arm seyn, keine Rücksicht zu nehmen ist, damit das Wohl des Stifts auf keinerley Weise zu leiden komme. Die erste Fräulein Priorinn kann von den Stiftern erwählt werden, oder die Stifterinn kann auch selbst diese Stelle bekleiden, wenn sie will.

### § 2. Was bey der Wahl sowol, als bis dahin zu beobachten ist.

a) Sobald die Herren Curatores erfahren, daß die Stelle der Priorinn auf eine oder andere Art erledigt worden ist; so wird von ihnen, im Fall die

Priorinn verstorben ist, die ganze Verlassenschaft inventirt und versiegelt, auch zugleich der künftigen freyen Wahl ohnbeschadet, eine Vicepriorinn eingesetzt, welche der ganzen Wirthschaft in so lange vorstehet, und die Aufsicht über alles hat, auch die ganze Zeit des Vicariats das völlige Ansehen und die Würde einer Priorinn bekleidet, nur daß sie den Anzug der wirklichen nicht tragen darf und ihr voriges Zimmer behält. B) Bey einer schweren Krankheit der Fräul. Priorinn und besonders, wenn ihr Tod zu vermuthen ist, muß solches ohne Säumniß von der Fr. Secretairinn den Herren Curatoren gemeldet werden, damit sie gleich eine Vicepriorinn bestellen können. Sollte die Fr. Priorinn befürchten, daß durch die Entfernung der Herren Curatoren ein Interregnum entstehen möchte; so trägt sie der Fräul. Bibliothekairinn oder Secretairinn die Verwaltung in so lange auf, bis eine Vicepriorinn angestellt ist. Ueberrascht sie aber der Tod, daß sie nichts verordnen kann; so ist die älteste Stiftstöchter, die nicht zu den Abgelebten gehört, eo ipso Vicepriorinn, bis einte ernannt ist. Sie kann aber dieses Recht derjenigen, welche ihr folgt, überlassen, wenn sie dem Amte nicht gewachsen zu seyn glaubt, und das Wohl des Ganzen vor Augen hat. C) Höchstens vier Wochen nach dem Tode, oder der Abdankung der Fräul. Priorinn muß zu der Wahl einer neuen geschritten werden, um die Stelle wieder zu besetzen, wenn nicht außerordentliche Vorfälle es hindern. Den Tag der Wahl aber bestimmen die Hrn. Curatores. D) Da diese Wahl nie vor dem Begräbniß der Verstorbenen vorher gehen kann; so werden die Herren Stiftsväter selbiges so bald als möglich veranstalten. E) An dem bestimmten Wahltage versammeln sich sämtliche Stiftstöchter im Ordenshabit, mit den Herren Stiftsvätern, des Vormittags um 10 Uhr im Betsaale, als wo alle Wahlen und das Losengeschieht. Einer der Herren Curatoren verlieset den Paragraphen von den Requisiten, und den von den Pflichten und Berrichtungen der Fräul. Priorinn aus den Statuten, um alle Wählende aufmerksam auf die Wichtigkeit des Amtes und der Person, die solche Eigenschaften haben soll, zu machen. Er ermahnet alle, jede andere Betrachtung auf die Seite zu setzen, und besondere Freundschaft und Abgeneigtheit zu vergessen, um bloß das Wohl des Stifts zum Augenmerk zu behalten. Er erinnert sie, daß die Stifter, die durch ihre Portraits hier gleichsam gegenwärtig wären, den Erfolg oder den Nutzen von allen ihren beschwerlichen Arbeiten dahin verwendet und sich vielleicht dabey manche Bequemlichkeit des Lebens versagt haben, damit lange — lange Zeiten hindurch arme Fräulein bequem und vergnügt leben könnten, und daß sie ihnen

allen

allen ist gleichsam zuriefen, eine Person zu erwählen, die ihre Absicht erfüle. F) Die Wahl selbst verrichten beyde Herren Stiftsväter, und alle erwachsene Stiftstöchter, die nicht zu der Classe der Kinder gehören. Es kann geschehen durchs Ballotiren, durch die so genannte Zifferwahl, oder daß jede Person den Namen der zu Erwählenden auf einen Zettel schreibt, wie oben dessen schon erwähnt worden. Die Mehrheit der Stimmen bestätigt die Wahl; und sind sie gleich, so hat die, welcher die Herren Curatores die ihrigen gegeben, den Vorzug. Sind die Stimmen der Herren Stiftsväter auch getheilt und gleich also alle übrige; so entscheidet das Loß. G) So bald nun die Wahl vorbey ist; so setzen die Herren Curatoren den Tag der Installation fest, welches auch der gleichfolgende seyn kann. Zu dieser Feyerlichkeit können der benachbarte Adel und andere Personen vom Stande, auch wenn es die Entfernung zuläßt, die Verwandten der Neuwählten eingeladen werden. Wenn alle Gäste, die man erwartet, im Sprachsaale versammelt sind; so kömmt die neuermählte Fräul. Priorinn, von der Fräul. Schatzmeisterinn und Fräul. Bibliothekairinn geführt, und von allen Stiftsfräulein auch Lehrmeisterinnen begleitet, in den Saal. Nachdem alle ihren Platz eingenommen haben, so macht ein Stiftsvater die geschehene Wahl der Versammlung bekannt; tritt darauf zu der Fräul. Priorinn und fragt sie, ob sie dieses Amt in Gottes Namen übernehmen, und ihm mit Fleiß und Treue vorstehen wolle? Sie giebt die Versicherung, daß sie es unter göttlichem Beystande thun und sich es immer vollkommener zu thun bestreben wolle. Hierauf werden ihr die aus den Statuten ausgeschriebenen Pflichten einer Priorinn vorgelesen und vorgelegt, und sie unterschreibt sie. Nachdem begiebt sie sich, von den beyden Fräulein, die sie einführten, begleitet in der Priorinn Zimmer, in welchem ihr der Ordenshabit einer Fräul. Priorinn angelegt wird. Dann kömmt sie in den Sprachsaal zurück, wo ihr die sämtlichen Schlüssel, und das Inventarium des Vorraths im Stifte von einem Stiftsvater übergeben wird. Dieser ermahnt denn alle Stiftsfräulein zur Ehrerbitung gegen die Fräulein Priorinn; den Lehrmeisterinnen aber, wie auch den sämtlichen Bedienten (die dazu auch versammelt worden) kündigt er den Gehorsam an. Wenn dies geschehen ist; so treten zuerst die Herren Stiftsväter zur Gratulation hinzu, darnach die in Aemtern stehenden Fräulein, in der Ordnung, wie die Aemter auf einander in den Statuten folgen. Dann treten die Stiftstöchter nach der Anciennität ihrer Aufnahme hinzu, wünschen ihr Glück, küssen ihr die Hand und den Mund, und geloben ihr willige Folge. Nach ihnen thun die Fräulein Pen-

sionari-



konairinnen ein gleiches. Endlich auch die Lehrmeisterinnen. Hierauf empfängt sie von der übrigen Gesellschaft die Glückwünsche. Zuletzt geht man zur Tafel, welche festlich besetzt ist. (Diese Ceremonie kann durch mehr andere Einrichtungen noch feyerlicher gemacht werden. Nur ist immer dabey großer unnöthiger Aufwand zu vermeiden.)

### § 3. Von dem Ansehen und den Vorrechten der Fräulein Priorinn.

a) Sämmtliche Stiftsfräulein sind ihr Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig, und dürfen auf keine Weise es daran ermangeln lassen. b) Ohne ihr Wissen und Einwilligung darf nichts von Wichtigkeit in Stiftsangelegenheiten vorgenommen werden. c) Sie hat den einen, wie ein Herr Stiftsvater den andern, und die Fräul. Schatzmeisterinn den dritten Schlüssel zu dem Archiv, wo die Originaldocumente und Obligationen des Stifts verwahret werden, in Händen und auch einen von der Hauptcassa. d) Sie hat die völlige Direction der innern Wirthschaft, und die wöchentliche Regierung geschieht nach ihrer Anweisung. e) Es stehen alle weibliche Bediente im Stift und der Tafeldecker (wenn einer gehalten wird) unter ihr, so daß sie dieselben annimmt und bey einlaufenden Klagen, wenn sie bey der Untersuchung findet, daß es geschehen muß, sie abschafft. f) Unter ihrer besondern Aufsicht stehen die jungen Fräulein, die im Stifte unterrichtet werden, und sie bestimmt die Art und Weise des Unterrichts. g) Sie beruft auch mit den Herren Stiftsvätern gemeinschaftlich die Lehrmeisterinnen des Stifts, und von ihnen werden sie gemeinschaftlich wieder entlassen. h) Sie hat endlich mit den Herren Stiftsvätern zusammen das unbezweifelte Recht, eine Stiftstochter von dem Genuß dieses Instituts nach Cap. II. § 15. in dem Fall zu excludiren, wenn auf keine Art eine Besserung erhalten werden kann.

### § 4. Von Ihren Pflichten und Berrichtungen.

a) Sie hat mit aller möglichen Wachsamkeit und Fleiß für die Erhaltung einer beständigen guten Ordnung, der Ruhe, der guten Sitten, der Gottesfurcht, und alles dessen, was zum Besten des Stifts sowol, als der Stiftsfräulein, und der Ehre Gottes gereicht, zu sorgen. b) So bald sie eine Unordnung bemerkt; so hat sie derselben sogleich und ohne Aufschub, nach der in Händen habenden Gewalt, zu steuern, und darf keine Mißbräuche einreißen lassen. c) Sie hat allen Schaden, der dem Stifte, wenn es auch nur aus

Nach-

Nachlässigkeit entstehen könnte, zu verhüten. d) Besonders aber muß sie darauf sehen, daß über alles dasjenige gehalten werde, was in den Statuten verordnet und wie es verordnet ist. e) Sie muß nach der vernünftigsten Ersparniß die Einrichtung machen, daß zu dem, was unumgänglich aufgehen muß, nichts unnöthig verthan und verschwendet werde. Kurz in allem, was die Wirthschaftlichkeit betrifft, muß sie es so einrichten, daß mit wenigem viel bestritten, und daß zu jedem das vollkommen Hinlängliche, und nichts überflüssiges gegeben werde. Denn, wenn die Fräul. Priorin nicht auch die öconomische Hausmutter zu seyn sucht; so würde sie das Lob einer vollkommenen nicht erhalten können. Man hat ihr die Gelegenheit dazu dadurch gegeben, daß man dem Öconomen nicht alles aufgetragen hat, was zum Besten des Stifts dienet. Zum Beispiel dienet der Obstgarten. Wenn man alles, was selbiger trägt, bloß verzehren, und was die Bedürfnisse nicht erfordern, verderben oder unveräußert lassen wollte; so könnte es bey guten Jahren vielleicht ein beträchtlicher Verlust seyn. Daher wird dieses und die Vergrößerung, auch Anlegung eines neuen Gartens, ihrer Sorgfalt anempfohlen. f) Sie wird sich als eine liebreiche und wahre Mutter gegen alle Bewohner des Stifts, wenn gleich einige nicht ohne in die Augen fallende Unvollkommenheiten sind, und besonders gegen die Stiftsfräulein betragen, die Unparteilichkeit nie vergessen, wenn bey einem Zwiste die am wenigsten begünstigte Recht, und ihr Liebling Unrecht hat. Bey etwanigen Fehlern wird sie mit Liebe und Güte jede zu ihrer Pflicht anweisen, und alle Härte so viel möglich vermeiden, auch überhaupt in allen Stücken, besonders in einer vollkommenen Gottesfurcht, ihnen ein gutes Muster der Nachahmung geben. g) Die Sorgfalt für die Unterweisung der jungen Fräulein muß ihr liebste Geschäft seyn und dahin gehen, daß selbige in der wahren Verehrung Gottes unterrichtet werden (welche nicht in Beobachtung einiger Gebräuche, Formeln und Ceremonien allein, auch nicht in Worten ohne That besteht), daß ihr sittlicher Character wohl ausgebildet werde, daß sie in Geschicklichkeit und Fleiß in Handarbeiten sich hervor thun, daß sie so zeitig, als es seyn kann, sich in allem dem wohl üben, was ein in Function stehendes Fräulein wissen muß und zu verrichten hat, damit sie demmaleinst vollkommene Priorinnen werden können, und jede in dem, was sie zu thun hat, anzuweisen verstehen. h) Sie läßt denjenigen jungen Stiftsfräulein, die ein vorzügliches Talent zu Sprachen, zur Musik, zum Zeichnen und zu andern dem schönen Geschlecht anständigen und nützlichen Wissenschaften, als Geschichte, Erdbeschreibung, Dichtkunst,

Redekunst und Rechnen, auch Handarbeiten, einen so vollkommenen Unterricht geben, daß sie künftig selbst Lehrerinnen im Stifte seyn können. Denn, wenn ein Stiftsfraulein die Gouvernantinn seyn kann; so wird sie als die erste Person nach der Fräul. Priorinn angesehen, und erhält überdem einen Gehalt, der sonst fremden gegeben worden. Dieses zu erhalten, kann man der fremden Gouvernantinn, die ein oder mehrere Stiftstöchter so gebildet, eine Pension geben, wenn sie auch nicht Zeitlebens im Stifte bleiben wollte. i) Sie sorgt dafür, daß der Müßiggang aus dem Stifte verbannet bleibe, und alle sich nützlich beschäftigen. Daher läßt sie auch die Mägde im Stifte nicht müßig gehen, als welche dazu vieles selbst machen können, was zu ihrer Ablohnung erfordert wird. k) Sie hat nicht allein ein genaues Verzeichniß von allen Stiftsmobilien, sondern übersieht auch von Zeit zu Zeit, in welchem Zustand jedes ist, damit, was abgängig werden möchte, zeitig wider angefertigt werden könne. Sollte sie dabey bemerken, daß einiges durch schlechte Schonung oder üble Behandlung zu frühe unbrauchbar wird; so unterläßt sie nicht, denen eine Zurechtweisung zu geben, die daran Schuld sind, und sucht vorzubeugen, daß kein solcher Fehler wieder begangen werde. l) Da die Stiftstöchter alle Bedürfnisse vom Stifte, und zwar durch ihre Hände erhalten; so sorgt sie, daß alles dazu in Quantität angeschafft wird, wenn der alte Vorrath von diesem oder jenem in der Vorrathskammer zu Ende gehen will, weil der Ankauf im Kleinen mehrentheils theurer ist. m) Die Schonung der Kleider, des Geräths, ja selbst des Lichts, das in der Zelle brennt, mit einem Worte alles sucht sie den Stiftstöchtern als eine höchst nöthige und verdienstliche Pflicht anzupreisen, besonders den jugendlichen, damit sie alle davon überzeugt bleiben. Und da sie Mutter im Stifte ist; so wird sie wissen, wie ein Kleidungsstück, welches für eine große Tochter nicht mehr brauchbar ist, einer kleinen nützlich werden kann. n) Von dem Zustande der Casse muß sie allezeit benachrichtigt seyn, weil sie einen Schlüssel dazu hat; auch die Bücher und Rechnungen müssen ihr alle offen seyn, wenn sie sie sehen will; und sie hält auf deren ordentliche Beschaffenheit. Daher kann sie allemahl die gelegenste Zeit wissen, wenn was nützlich ausgegeben werden kann. Doch unternimmt sie niemahls so große Ausgaben, die an hundert Rubel steigen, ohne vorher die Herren Stiftsväter darüber consultirt zu haben, deren Rath immer dem Stifte nützlich werden kann. Die Casse, als die Quelle alles dessen, was das Stift braucht, bleibt ihr also besonders empfohlen. o) Daß alle Protocolle in anständiger Ordnung geführt und aufgehoben werden, verdient ihre Aufmerksamkeit, weil daraus die Nachwelt ersieht, welcher

Priorinn Regierungszeit die nützlichste und glücklichste für das Stift war. p) Und da es ohnmöglich ist, über alles und jedes Vorschriften zu geben; so ist der immer mehr ausgebreitete Nutzen der Stiftungswohlthat das große Ziel, wohin alle gute Priorinnen zu gelangen trachten müssen. q) Bey feyerlichen Gelegenheiten und Festen, die zu Ehren des Stifts gegeben werden, ladet die Fräul. Priorinn mit den Herren Stiftsvätern ein, und ordnet alles dazu an. r) Wenn mancherley Aufsichten und Arbeiten zu gleicher Zeit abzuwarten sind; so sind die in Function stehenden Stiftstöchter Gehülffinnen der Fräulein Priorinn.

### § 5. Von ihrem Gehalte, Wohnung und einigen andern Sachen.

a) Ihr Gehalt ist zweyhundert Rubel jährlich, und wird ihr selbiges nach Anweisung der Herren Stiftsväter in zwey Terminen ausgezahlt. b) Von diesem Gehalte erkaufte sie alles, was sie zu ihrer Bekleidung braucht, und nimmt nichts dazu aus der Stiftscasse. Das übrig bleibende Geld ist das Ihrige und sie kann damit nach Wohlgefallen schalten und walten. c) Außer der Kleidung hat sie alles im Stifte frey zu genießen und zu gebrauchen. d) Zu ihrer Wohnung hat sie ein Schlafzimmer, ein Mägdezimmer, ein Vorzimmer, und das Sprachzimmer ist jederzeit, wenn keine Stiftssachen darinne abzuthun sind, ihr Gesellschaftszimmer. e) Zu ihrer Bedienung werden ihr zwey Mägde bestanden, welche gleich den andern vom Stifte beehrt werden. f) Der erste Ordenshabit, welchen die Fräul. Priorinn vom Stifte erhält, ist in Hinsung der Form und Besetzung etwas anders und reicher, als der der Fräulein, damit er sich von den übrigen unterscheide; in der Farbe aber sind sie gleich. Nach dem Schnitt oder in der Form, wie die Kleider nun gegeben werden, müssen sie in allen Zeiten gemacht seyn, sowol die täglichen als die Ordenshabite. Nur der Fräul. Priorinn und den abgelebten Stiftstöchtern steht es frey, nach ihrer Bequemlichkeit alltäglich zu gehen, wenn ihnen der Stiftshabit unbequem würde. g) Der Tag, an welchem die Fräul. Priorinn gewählt worden, wird jährlich, doch nicht prächtig, gefeyert.

### § 6. Was von ihr im Falle der Abwesenheit oder einer Krankheit zu beobachten sey.

Da es eine Pflicht der Fräul. Priorinn mit ist, bey allen gemeinschaftlichen Berrichtungen gegenwärtig zu seyn, als bey dem Morgen- und Abendgebet,

bet, bey dem sonn- und festtäglichen Gottesdienst, bey der Tafel u. s. w. und da sie auch darauf zu sehen hat, daß niemand ohne Noth aus den Versammlungen weg bleibe; so ist es erforderlich, daß, wenn sie entweder durch Krankheit behindert wird, oder dringende Umstände sie nöthigen, einige wenige Tage sich aus dem Stifte zu entfernen; daß sie eine von den dreyen in Function stehenden Fräulein in so lange dazu ernenne, ihre Stelle zu vertreten, welches aber sodann den Herren Stiftsvätern, oder doch einem von ihnen in Zeiten gemeldet werden muß.

### § 7. Von ihrer Abdankung oder Austritt, und was nach ihrem Tode zu beobachten.

a) Es kann die Stelle der Priorinn vacant werden, wenn sie ihr Amt freywillig niederlegt, um sich ganz aus dem Stifte zu begeben, oder wenn Alter und Schwachheit sie dazu nöthiget. In beyden Fällen ist sie verbunden, solches 3, wenigstens 2 Monate vorher den Herren Curatoren zu melden, damit gegen die Zeit zu einer neuen Wahl geschritten werden könne. Die Abdankung geschieht mit aller Feyerlichkeit. Sollte sie aber bey dem Alter und Schwachheit nicht so völlig resigniren wollen, daß sie auch den Titel ablegte; so stehet es ihr frey, den Titel der Priorinn beyzubehalten. Da denn die Herren Stiftsväter mit den Stiftstöchtern gemeinschaftlich eine Vicepriorinn erwählen. Diese bekömmt die halbe Gage der Priorinn, und die andere behält die andere Hälfte bis an ihren Tod. Indessen ist die Vicepriorinn deswegen nicht auch die Nachfolgerinn der alten, wenn diese stirbt; sondern es geschieht eine ganz neue Wahl, welche sodann nicht leicht sie vorbehen dürfte, wenn sie als Vicepriorinn ihrem Amte treu und gehörig vorgestanden hat. Die alte bleibt aber in ihrem Zimmer, bis an ihren Tod. b) Geschieht es durch ihre etwanige Eheverbindung; so gilt in diesem Falle alles, was Cap. II. § 14. bey Verheirathung der Stifstochter gesagt worden ist. c) Sollte es sich jemahls zutragen, daß allgemeine Klagen über die Fräul. Priorinn geführt würden, daß Härte und Ungerechtigkeit, oder offenbare Vernachlässigung ihrer Pflichten, oder eine unglückliche Neigung zum Trunk, oder noch zu etwas Aergern sie unfähig zu ihrem Amte mache; so werden die Herren Curatores ihr darüber mit Liebe und Ernst Vorstellungen thun, und wenn dieses nichts hilft, so müssen sie, damit der gute Ruf des Stifts nicht leide, den Herrn Ritterschaftshauptmann und ein Paar der rechtschaffensten Männer des Landes erbitten, zur Untersuchung der Klagen nach dem Stifte zu kommen. Und wenn

wenn die Klagen als wolgegründet erfunden werden ; so danken diese fünf Herren sie ab. Schon die Meynung von dreyen ist dazu hinlänglich, wenn sie es auch nicht alle wären. d) Endlich wird diese Stelle durch den Tod erledigt. Und denn gilt hier alles das, was bey dem Tode einer Stifstochter gesagt worden ist. Nur wird das Begräbniß feyerlicher seyn und eine Leichenpredigt gehalten werden. Ihr Portrait wird im Stifte aufgestellt, wenn sie es verlangt hat, und wenn sie eines hat mahlen lassen. Die Trauer im Stifte wird zwey Monate getragen.

### Capitel IV.

## Von den Herren Stiftsvätern oder Curatoren, ihren Requisitionen, ihrer Wahl, Functionen und Ansehen.

### § 1. Von den Eigenschaft:n eines zu dieser Würde tüchtigen Subjects.

A) Ein Stiftsvater muß aus einer adelichen Familie seyn, die zu der Ehstländischen Bruderschaft gehöret, B) ein Freund der Religion und also unsträflichen Wandels, gerecht, wirksam, uneigennützig, menschenfreundlich und friedfertig seyn ; kurz, er muß alle Eigenschaften eines rechtschaffenen Mannes haben. C) Er muß, wo möglich, in allen Theilen der Landwirthschaft erfahren und D) von reiflichem, männlichen Alter seyn. E) Er muß in keinen Kriensdiensten stehen, noch mit andern Geschäften zu sehr überhäuft seyn, weil seine Gegenwart im Stifte sehr oft erfordert wird.

### § 2. Von der Wahl und Anzahl der Herren Stiftsväter.

Niemand kann zu der Annahme der Würde eines Stiftsvaters gezwungen werden. Jedoch da es der rechtschaffenen, geschickten Männer in Ehstland noch viele giebt ; so kann man in der Zuversicht seyn, immer gute Curatores des Stifts zu finden. Es sind Würden und Reichthum der Gegenstand nicht, worauf man bey der Wahl sieht ; sondern der patriotische, in allen Arten der Haushaltungswissenschaft erfahrene, Bemühungen nicht scheuende Mann ist es, den man hiezu sucht, und den kann man in allen Glücksumständen finden. Auch da das Stift zum Besten des Ehstländischen Adels errichtet ist ; so würde er selbst einem Theil seiner Kinder das Brod nehmen, wenn er diese Stiftung vernachlässigte. So tief wird wahrscheinlich der

Geist der Brüderschaft nie hinab sinken, sondern wird diese gut gemeinte Anstalt zu erhalten, und gemeinnütziger zu machen trachten! Daher hofft man, daß sich niemand, der die Eigenschaften zum Stiftsvater hat, entziehen wird, die Wahl anzunehmen, und daß der, den sie nicht trifft, sich nicht anbieten werde. Die ganze Brüderschaft wird auch so billig seyn, und den wohlbedenkenden Mann, der diese Bemühung übernimmt, von allen andern Landesdiensten befreien, wenn er es verlangt, und wird das Amt eines Stiftsvaters als einen Dienst, der dem Lande wichtig ist, ansehen. Auch ist zu glauben, daß niemand dawider etwas habe, sondern es vielmehr wünsche, daß den Capitalien des Stifts das Vorrecht, sie als die privilegiertesten anzusehen; gegeben würde, damit die ohnedem mit Bemühungen beschwerten Herren Stiftsväter weniger Sorgen ihrentwegen haben möchten. Denn je reicher das Stift wird, desto mehr arme Töchter der Mitbrüder haben Brod!

— Zwar kann das Stift ihren Vätern die Mühwaltung mit nichts belohnen, als daß die armen Kinder für sie beten; aber der rechtschaffen denkende, christlich gesinnte Mann ist gewohnt, gute Handlungen auszuüben, ohne die Belohnung hier zu erwarten. Und ist die Welt so gerecht, ihn für seine uneigennütigen, menschenfreundlichen Bemühungen zu loben; so ist er mit ihr und sich zufrieden. A) Zwey Herren Stiftsväter oder Curatores werden bey diesem Stifte allemahl erfordert. Daher wenn einer abgehen will; so thut er solches nicht eher, als bis man einen Nachfolger in seine Stelle ausfindig gemacht hat. B) Wenn ein Stiftsvater zu erwählen ist; so berathschlagen sich beyde Herren Curatores die Fräul. Priorinn und sämtliche erwachsene Stiftstöchter darüber. Auch kann man, wenn es nöthig scheint, den Herrn Ritterschaftshauptmann bitten, ein tüchtiges Subject vorzuschlagen. Derjenige, auf den die mehresten Stimmen fallen, und, wenn sie gleich sind, der, welcher von dem Herrn Ritterschaftshauptmann vorgeschlagen ist, ist erwählt. Es wird der an ihn auszufertigende Brief, ihn zu Uebernehmung dieser Würde und Bemühungen zu erbitten, von allen, die ihn erwählt haben, unterschrieben. Auch melden die Herren Curatores ihm den Tag, der zu seiner Einführung bestimmt ist, wenn er keinen andern Tag dazu wünscht. C) Seine Einführung geschieht, außer daß der Deconom mit dabey gegenwärtig seyn muß, ohngefähr mit eben den Solennitäten, die bey Einführung einer Fräul. Priorinn angemerkt worden, mit Ankündigung des Gehorsams, Uebergabung der Schlüssel u. s. w. . Und er giebt sein adeliches Ehrenwort anstatt eines Reverses, nach seinem besten Wissen und Gewissen, und als ein rechtschaffene

schaffener Mann handeln zu wollen, auch sich das Wohl des Stifts angelegen seyn zu lassen, nachdem ihm der 3te § des IVten Capitels dieser Statuten vorgelesen worden. Man kann auch noch mehrere angesehene Gäste zu dieser Solennität erbitten.

### § 3. Von dem Ansehen und Vorrechten der Herren Stiftsväter, und ihren verschiedenen Berrichtungen und Pflichten.

a) Die Fräulein des Stifts sind ihnen alle Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig, gleich als wenn sie ihre natürlichen Väter wären, zumahl da sie ohnentgeltlich die Bemühungen für sie haben. Der Oconom muß sie als Herren des Gutes betrachten, und alle Bediente und Bauern des Stifts müssen ihnen gehorchen. b) Wenn sie in Stiftsangelegenheiten nach dem Stifte kommen; so sind sie gar nicht als Fremde zu betrachten, sondern sie, ihre Bediente und Equipage sind im Stifte zu beherbergen und zu unterhalten. Zum Quartier sind Zimmer in dem Hause, in welchem der Oconom wohnt. Die Unkosten der Reise werden aus dem Stifte bezahlt, wenn sie mit der Post gekommen sind, weil man nicht befürchten darf, daß Väter auf Kosten ihrer Kinder zu viel aufgehen lassen werden. c) Der Oconom muß, wie im I. Cap. dieser Statuten bereits erwähnt worden ist, ihnen und der Fräul. Priorin jährlich, oder wenn es auch öfter verlangt wird, von allem genaue Rechnung geben, und darf nur mit ihrem Vorwissen die Producte des Gutes zu Gelde machen. d) Die Herren Stiftsväter, als edel denkende, rechtschaffene, gut gesinnte Potrioten, werden nicht allein dahin bedacht seyn, daß gute Ordnung im Stifte herrsche, daß die äußere und innere Wirthschaft ohne überflüssigen Aufwand und nützlich geführt werde, und daß alles in seinem Wesen bleibe, wie es eingerichtet worden ist. Sie werden hauptsächlich dahin trachten, daß, nach den Wünschen und Willen der Stifter, die Nützlichkeit des Stifts immer von Zeit zu Zeit ausgebreiteter werde, das ist, daß man mehrere Stiftstöchter aufnehmen könne, so bald die Einnahmen es erlauben. Und da zu hoffen ist, daß bey guter Wirthschaft sich die Revenüen des Gutes vermehren werden; so werden sie weislich veranstalten, daß das, was nicht nothwendig zur Consumtion aufgehen muß, zu Gelde gemacht und dieses sicher auf Zinsen gegeben werde. Wenn dem Stifte Gelder durch milde Stiftungen oder Vermächtnisse zufließen; so thun sie ein gleiches, und legen die eingekommenen Zinsen wieder auf Zinsen. Sobald denn das Vermögen des Stifts so groß geworden ist, daß eine Stiftstöchter



ter mehr gehalten werden kann; so nimmt man in der Anzahl Eine mehr auf.

e) Ihr Rath und ihre Hülfe wird in allen Vingelegenheiten des Stifts von Wichtigkeit ganz unentbehrlich seyn, wo lauter Frauenzimmer, die vieler Sachen unkundig sind, sich nicht möchten anders helfen können. Daher halten sie jährlich zweymahl Visitation. Wenigstens bey einer von diesen sind beyde Herren Curatoren zugleich gegenwärtig, und lassen sich von allem und jedem die genauesten Nachrichten geben, um eingeschlichenen Fehlern abhelfen zu können, und bessere Ordnung einzuführen, wenn es nöthig seyn sollte. Besonders halten alsdenn die Lehrerinnen der Jugend eine Prüfung ihrer Zöglinge, damit die Herren Curatoren von ihrer Geschicklichkeit und dem Fleiße, den sie anwenden, urtheilen und Lob oder Tadel vertheilen können.

f) Zu dem Archiv der Documente hat einer der Herren Curatoren einen Schlüssel, aus welchem nie ein Document oder Schuldverschreibung heraus genommen wird, als wenn alle diejenigen, welche Schlüssel dazu haben, gegenwärtig sind; deßgleichen auch zu der Hauptcasse, als in welcher wenigstens der Nothpfennig des Stifts immer vorräthig liegt, bey dessen Eröffnung ebenfalls alle diejenigen gegenwärtig sind, die dazu Schlüssel haben. Die kleine Casse ist unter den Händen der Fräul. Priorin und Schmeißerinn; doch werden auch davon die Rechnungen, so wie alle Cassaconto's und Protocolle bey der halbjährigen Visitation außs genaueste von ihnen revidirt, damit sie von allen Ausgaben, und deren Nützlich- und Unnützlichkeit benachrichtiget sind.

g) Einen Hauvvorrath zu Kleidungsstücken oder dergleichen für die Stiftstöchter anzuschaffen, oder wenn sonst zu etwas nöthigem beträchtliche Summen ausgegeben werden müssen, kann nur nach dem Gutachten der beyden Herren Curatoren und der Fräul. Priorin geschehen.

h) Für die Sicherheit der Capitalien, und daß die eingegangenen Zinsen, so bald nur möglich, wieder auf Zinsen ausgegeben werden, sorgen die beyden Herren Curatoren gleich eifrig, und ohne Ingressation auf Kosten des Geldnehmers, würde es ein Mißque für denjenigen Herrn Curator seyn, der Geld ausgiebt. Daher haben sie in Absicht unsicherer oder auch nur unsicher scheinender Gläubiger und schlechter Bezahler allemahl freye Hände, ihnen das Geld aufzukündigen, und sie auszuklagen, wenn es nöthig ist.

i) Wollen die Herren Curatoren, um gegen alle künftige etwanige Nachrede oder Nachrechnung gesichert zu seyn, ihre geführte Rechnungen nach einigen Jahren, oder wenn einer abgehen will, dem Kaiserl. Landwaisengerichte zur Revision übergeben und sich über ihre wohlgeführte Wirthschaft ein Zeugniß geben

ben lassen ; so trägt in solchem Fall das Stift die etwanigen Berichtskosten. k) Wenn die Stiftstochter von ihrem Erwerb and Ersparniß etwas auf Zinsen zu geben haben ; so werden die Herren Stiftsväter so gütig seyn und es unter ihre Besorgung nehmen, daß es sicher Nutzen tragen könne. Doch werden die Rechnungen über des Stifts Gelder, von diesen abgesondert, geführt. l) Wenn liegende Gründe, besonders solche, die dem Mangel an Heu und Holz bey Finu abhelfen können, in der Nähe des Stifts für ihren wahren Werth zu Kauf zu erhalten seyn würden, und die derzeitigen Capitalien des Stifts solches erlauben ; so werden die Herren Curatores sehr wohl thun, sie zu dessen Besten zu erkaufen. m) Wenn, da Gott vor sey! unruhige Nachbarn, oder sonst jemand, das Stift in Weitläufigkeit und Processen ziehen, oder die Grenzen und Gerechtsame desselben beeinträchtigen wollte ; so werden die Herren Curatores sich der Sachen bestmöglichst annehmen, sie ausführen, und den Unterhalt der armen Personen, dazu Finu und seine Dependenzien der Grund sind, bestmöglich zu sichern suchen. n) Wenn eine Stiftstochterstelle ledig wird ; so meldet einer der Herren Curatoren solches der zunächst in der Anwartschaft stehenden Person, zu Folge ihres Alterthums durchs Losen vid. Cap. II. § 3.. Geschiehet es aber mit einer Stelle, die zu der Stiftung der Familie von Toll gehdret ; so wird die Anzeige davon dem derzeitigen Herrn Ritterschaftshauptmann gethan, und man verfährt so, wie oben Cap. II, §. 13, erwähnt worden ist. o) Bey allen Feyerlichkeiten haben die Herren Curatores mit der Fräulein Priorinn die Anordnung und Einrichtung zu machen, weßwegen die Gegenwart wenigstens des Einen von ihnen nothwendig ist. p) Da man niemanden ins Herz sehen, und es sich in dem Lauf von Jahrhunderten zutragen könnte, daß ein Stiftsvater ein Bösewicht würde, und das Gegentheil von dem thäte, was ein guter Curator thun soll, auf Zureden seines Herrn Collegen und auf Bitte der Fräulein Priorinn aber es nicht unterließe, auch, nicht abgehen wollte, sondern erwartete, daß es durch Zwang geschähe, auch was er etwa von Geldern des Stifts an sich gerissen hätte, nicht heraus geben wollte ; so kann sein Herr College nebst der Fräulein Priorinn, von dem Herrn Generalgouverneur des Herzogthums, directe Schuß und Hülffe erbitten. Das Eigenthum der Hülfflosen zu retten und ihn von dem Amte auszuschließen, erbittet man den Herrn Ritterschaftshauptmann, der die ganze Bruderschaft im Kleinen vorstellt, und vier rechtschaffene Edelleute, wenn er nicht gutwillig weicht. q) Wenn ein Stiftsvater sich besonders zum Besten des Stifts verwendet ;

so wird solches nicht bloß aus Dankbarkeit in den Protocollen sorgfältigst bemerkt, sondern wenn einst in der Nachkommenschaft eines so verehrungswürdigen Mannes arme Fräulein sind; so verfährt man bey Wahlen zu Stiftstöchtern mit ihnen, wie von denen aus Kennenkampf- und Tiefenhauenschen Familien festgesetzt ist. r) Wenn ein Stifsvater während der Führung seines Amts stirbt; so legt das Stift auf 3 Monate die Trauer an, stirbt er, nachdem er abgegangen ist, auf 3 Wochen. Hat er es verlangt oder wenigstens nicht verbothen, so wird sein Portrait im Betsaale des Stifts aufgestellt. s) Sein College wählt mit der Fräulein Priorium und den Stiftstöchtern seinen Nachfolger.

## Capitel V.

### Von den Stiftsfräulein oder Pensionairinnen.

Da die Absicht der Stifter dieses Instituts mit war, auch solche Fräulein des Ebstländischen Adels und die mit ihnen in einer Bruderschaft stehen, darinne aufzunehmen, die zwar Vermögen besitzen, sich die nothwendigen Bedürfnisse dieses Lebens und Wohnungen zu verschaffen, theils aber geneigt sind, eine stille Lebensart zu führen, theils anderer Ursachen wegen, entweder auf eine Zeitlang oder auf immer im Stifte zu wohnen wünschen; so ist die Einrichtung denn auch dergestalt getroffen worden, daß obige Absicht hinlänglich erreicht werden kann, indem nicht allein erwachsene Personen, sondern auch Kinder, jedoch nicht unter zwölf Jahren, hier aufgenommen werden. Zur Wohnung ist für die ersten Zeiten, und bis das Stift völlig mit Stiftstöchtern besetzt würde, hinlänglicher Raum, kann aber auch künftig vergrößert werden, wenn die Umstände und das Vermögen des Stifts es erlauben. Von der ganzen Verfassung dieser Anstalt, und was sonst dabey zu beobachten ist, davon handeln nachstehende Puncte. a) Will sich ein erwachsenes Fräulein einschreiben lassen, oder wünschen Aeltern, Anverwandte und Vormünder, einem Kinde die nöthige Erziehung zu verschaffen; so wird solches der Fräulein Priorinn schriftlich gemeldet, welche die Herren Curatores sofort davon benachrichtiget. Haben diese nun den Termin zur förmlichen Aufnahme angesetzt; so meldet sie solchen dem Fräulein, oder ihren Aeltern, Verwandten &c. und dann kann, wenn die aufzunehmende Person es verlangt, alles das beobachtet werden, was bey Aufnahme einer Stiftstochter gesagt ist. Es ist aber eben so vollkommen

men und gültig, wenn die einzuführende Person an dem angefesten Tage in Gesellschaft ihrer Begleiter erschienen ist, daß sie im großen Saale von der Fräulein Secretairinn und Fräulein Bibliothekairinn empfangen, der Fräulein Priorinn in dem Gesellschaftszimmer zugeführt und vorgestellt wird, welche darauf alle Conventualinnen zu sich berufen läßt, die Neue-angekommene der ganzen Versammlung vorstellt, ihr eine Ermahnung giebt, sich den Statuten des Stifts gemäß zu betragen, und eine Abschrift baldmöglichst davon zu nehmen. Die Novice tritt zu der Fräulein Priorinn, küßt ihr die Hand und den Mund, und verspricht Folgsamkeit und Gehorsam; darauf wird sie von den zwey Fräulein in das für sie bereitete Wohnzimmer geführt. Nachdem sie davon Besitz genommen hat, kommt sie zur Gesellschaft zurück, und empfängt die Glückwünsche von der Gesellschaft. Ihre Bealeitung wird zur Mittagstafel behalten.

b) Ein Stiftsfräulein oder Pensionairinn zahlet dem Stifte jährlich für sich hundert und zwanzig Rubel, und für die aufwartende Magd zehn Rubel, und zwar bey dem Eintritt gleich die Hälfte, und alle halbe Jahre die andere Hälfte pränumerando. Dafür genießet sie

- 1) freye Wohnung, Feuer, Licht, und alles übrige gleich den Stiftstöchtern. Nur muß sie ihr eigenes Bettzeug mitbringen, welches auch das ihrige bleibt, so, daß sie es mitnehmen kann, wenn sie austritt.
- 2) Die Beköstigung an der Stiftstafel.
- 3) Aufwartung von einer Magd, die allemahl zwey Fräulein bedient. Will sie eine eigene Magd halten; so steht es ihr frey, nur daß dieselbe auch alsdann ihre Gesellschafterinn mit bedienen muß, sonst würden der Mägde zu viel. In diesem Falle zahlet sie die zehn Rubel wegen der Aufwartung nicht, und ihre Magd wird, wie alle andere, vom Stifte gespeiset und gekleidet. Die Mägde, sie seyn eigene oder dem Stifte gehdrig, stehen alle unter dem Befehl der Fräulein Priorinn.
- 4) Freye Equipage, zur Kirche zu fahren und Visiten in der Nähe zu geben. Zu etwanigen Reisen muß sie selbst Rath schaffen.
- 5) Freyen Unterricht in den für Damen schicklichen Wissenschaften und Handarbeiten, sie seyn erwachsen oder nicht. Nur muß sie den Tanzmeister bezahlen, wenn sie von ihm unterrichtet seyn will, weil der für jede Person besonders, und nicht überhaupt, wie andere Lehrer, vom Stifte bezahlt wird.

c) Die Kleidung muß sie sich selbst anschaffen. Diese wird aber im Stifte den Stiftstöchtern vollkommen ähnlich getragen; folglich trägt sie auch keine Prätiosa an sich. Außerhalb dem Stifte hat sie Freyheit, zu tragen, was sie will.

d) Die erwachsenen Fräulein Pensionairinnen werden

sich nach eigenem Gefallen mit allem dem, was nützlich ist, beschäftigen, und, wie oben gesagt, selbst den Unterricht der Lehrerinnen genießen. Kinder aber machen sich beides nach der Anordnung und Vorschrift der Fräulein Priorinn, ihrer Aeltern oder Vormünder etc. zu Nuße. Und da die Fräul. Priorinn nach Cap. I. I, §. 4, Lit g., die besondere Verpflichtung hat, sich die Erziehung derselben besonders angelegen seyn zu lassen; so haben alle diejenigen, denen das Wohl der Ihrigen, oder ihrer Pupillen am Herzen liegt, und deren Umstände keine Gouvernantinn zu halten erlauben, hier zu guter Erziehung und nöthigem Unterricht für wenige Kosten die beste Gelegenheit. e) Will eine Pensionairinn nicht länger im Stifte bleiben; so hat sie dazu, wenn sie anders von sich selbst abhängt, völlige Freiheit. Nur muß sie es der Fräulein Priorinn wenigstens zwey Monate vor Ablauf des Jahres melden. (Und die Fräul. Priorinn berichtet es den Herren Stiftsvätern.) Ein gleiches geschieht von Aeltern, Vormündern oder Verwandten des Fräuleins, wenn sie solche Vorgesetzte hat. Will sie noch vor dem Ablauf des Jahres oder des halben Jahres austreten; so kann doch von den bezahlten Pensionsgeldern daher nichts erlassen werden, weil die Einrichtungen im Stift nach den gewöhnlichen Einkünften sowol, als nach den eingegangenen Kostgeldern zu reguliren sind. f) Bey dem Austritt eines Stiftsfräuleins aus dem Stifte kann alles in der Ordnung und Art veranstaltet werden, wie oben Cap. II, § 14, von den Stiftstöchtern gesagt worden ist, wenn sie es verlangt. Es kann aber auch ohne die Gegenwart der Herren Stiftsväter geschehen. Und die Fräul. Priorinn macht die Honneurs allein. g) Wenn ein Fräulein den Vorsatz faßt, auf immer im Stifte zu bleiben, und den Herren Curatoren die Sicherheit verschafft, daß das Stift, so lange sie lebt, jährlich hundert und achtzig Rubel von dem Ihrigen bekommt; so ist sie als Stiftstöchter zu betrachten, und wird zu allen Wahlen mit gezogen. Sie kann auch selbst zur Priorinn erwählt werden, wenn sie die nöthigen Eigenschaften dazu besizet. h) Ein jedes Stiftsfräulein, wenn es nicht unter der Gewalt ihrer Aeltern oder Vormünder steht, und die nöthigen Jahre dazu hat, hat das Recht, gleich einer Stiftstöchter, über ihr erworbenes Vermögen und Mobilien eine testamentarische Verfügung zu machen. Im Fall sie aber dieses nicht machte, fällt ihr hinterlassenes Eigenthum ihren nächsten Erben anheim, und wird sogleich nach ihrem Tode ein Verzeichniß darüber von der Fräulein Secretairinn gemacht, welches nebst dem Eruchen, die Erbschaft abzuholen, den Verwandten überschickt wird

wird. Im Fall sie Schulden hinterlassen hat, müssen diese vorzüglich getilgt werden, und dazu hält man so viel von ihrer Verlassenschaft an. Das Begräbniß wird darauf von den Herrn Curatoren, so bald sie von dem Todesfalle durch die Fräulein Priorinn benachrichtigt worden sind, auf eine ehrenvolle Weise veranstaltet, wenn die Verwandten, denen es auch gemeldet werden muß, es nicht besorgen wollen. Wenigstens Ein Herr Curator wird suchen, dabey gegenwärtig zu seyn. Die Begräbnißkosten werden von dem hinterlassenen Vermögen, oder von den Verwandten getragen. Der Leichnam wird in der Stufstapelle beigesetzt, wenn es die Verwandten wollen, und man trägt 14 Tage die Trauer im Stifte.

## Capitel VI.

### Von den Lehrmeisterinnen, dem Lehrer, und dem Doctor des Stiftes.

#### §. I. Von der Erzieherinn der Jugend, oder Gouvernantinn der jungen Fräulein.

2) Es muß eine Erzieherinn der Jugend oder Gouvernantinn gesucht und angenommen werden, die im Stande ist, den gehörigen Unterricht im Christenthum, deutlichen Lesen und guten Vorlesen, im leserlichen Schreiben, Rechnen, so viel als zu Führung der Rechnung eines in Function stehenden Fräuleins nöthig ist, in der Moral, Geschichte, Erdbeschreibung, in der Französischen und Italiänischen Sprache, in der Musik, besonders auf dem Clavier, im Singen, und Zeichnen zu geben. Kann sie dieses alles; so befördert sie, sie mag viel oder wenig Scholairinnen haben, außer dem freyen Unterhalte in allem, der Wohnung und einer Magd zu ihrer Bedienung, einen Gehalt, der jährlich bis drey hundert Rubel seyn kann. Müssen aber zu obigen Unterrichte zwey Personen gehalten werden; so richtet sich die Gage darnach. Sie wird von den Herren Stiftsvätern und der Frau Priorinn gemeinschaftlich erwählt und eingesetzt, und kann auch von ihnen gemeinschaftlich erlassen werden. Im Fall sie ihrem Amte bis ins Alter reu vorgestanden hat, und endlich aus Unvermögen keinen Unterricht mehr geben kann; so befördert sie, bis zu ihrem Tode, nebst freyer Wohnung einen so vollkommen freyen Unterhalt, als ihr die Stifstochter genießen. Und

nach ihrem Tode wird sie auf Kosten des Stifts in der Capelle begraben. Wenn eine Gouvernantinn eine oder mehrere Stiftstöchter so gebildet hat, daß sie Gouvernantinn im Stifte seyn kann, und sie will nicht bis zu ihrem Tode im Stifte bleiben; so kann man ihr eine anständige, jährliche Pension geben, damit sie sich so viel eifriger beübe, geschickte Subjecte zu bilden. b) Wenn eine Stiftstochter die Erzieherinn der Jugend so vollkommen seyn kann, daß keine andere neben ihr zu halten nöthig ist; so bekommt sie gleich der Fräul. Priorinn einen Gehalt von zweyhundert Rubel, wovon sie sich aber selbst kleidet; und sie ist die erste Person nach der Priorinn, der Wichtigkeit ihres Amtes wegen. Muß aber noch neben ihr eine anderes Fräulein zu oberwähntem Unterricht gehalten werden; so bekommt jede 60 Rubel Gehalt, und die Kleidungsstücke einer Stiftstochter frey. Der Gehalt wird ihnen gegeben, weil sie keine Zeit haben werden, sich etwas zu erwerben.

## § 2. Von der Unterweiserinn der Jugend in Handarbeiten und andern Geschicklichkeiten in der Oeconomie.

a) Hierzu nimmt man eine Person an, die im Stande ist, einen guten Unterricht in allen weiblichen Handarbeiten als Stricken, Nähen, Sticken, Brodiren, Knöpfeln, besonders Schneideriren, Färben auf Seide, Wolle, Leinwand und in andern dergleichen Sachen zu geben. Man kann ihr einen Gehalt bis achtzig Rubel jährlich geben, nebst dem, daß sie alles so frey, wie die Gouvernantinn, auch ein Mädgen zur Aufwartung hat. b) Wenn ein armes adeliches Fräulein, auch wenn sie nicht Stiftstochter ist, die Geschicklichkeit hat, daß sie die Unterweiserinn der Fräulein in obenerwähnten Arbeiten vollkommen seyn kan; so ist sie einer Bürgerlichen vorzuziehen, weil dadurch Ein armes Fräulein mehr Brod hat. Und eine solche ist völlig als eine Stiftstochter anzusehen und zu halten, auch zu beföstigen und zu kleiden. Da sie aber bey Unterweisung der andern wenig Zeit sich etwas zu erwerben finden mag; so wird ihr ein jährlicher Gehalt von dreißig Rubel gegeben, und sie steht in der Ordnung, unter den in Function stehenden Fräulein, unter der Fräulein Schatzmeisterinn. Sie wird es an ihrem Fleiße nicht ermangeln lassen, daß die Jugend in allem vollkommen unterrichtet werde, und daß alle es so weit bringen, daß sie das, was zu ihrer Bekleidung erfordert wird, selbst machen können, außer was von Leder oder Metall ist. Dies

ses kann so viel leichter geschehen, da der Schnitt immer einerley bleibt. Und da das Stift die Materie giebt; so können die Töchter wol zu der Form helffen, wenn sie die Fertigkeit dazu erlangt haben. c) Auch wenn eine Stiftstochter zu diesem Amte kömmt, erhält sie denselben Gehalt, und bleibt Stiftstochter. Da sie aber die Stelle einer Lehrmeisterinn einnimmt, und das Brod, das für eine solche bestimmt war, isst; so wird eine Stiftstochterstelle mehr offen, die aus den in der Anwartschaft Stehenden zu besetzen ist.

### § 3. Von den Lehrern und dem Doctor des Stifts.

a) Kann man keine fertige Lehrmeisterinn weiblichen Geschlechts im Zeichnen und der Musik bekommen; so muß dazu ein Lehrer gehalten werden, und, wo nicht auf beständig, doch auf einige Zeit, bis man dahin gelangt, geschickte Lehrerinnen aus der Mitte der Stiftstöchter gezogen zu haben. Ein solcher Lehrer bekommt zur Wohnung ein Zimmer in des Oeconomen Hause, und alles übrige frey. Sein Gehalt ist außs genaueste zu bedingen. NB. Da man ohnmöglich Jahrhunderte voraus genau bestimmen kann, was der Gehalt für die oder die Person seyn soll; so versteht sich, daß hier die nächsten Zeiten gemeint sind. In der Zukunft muß es der weisen Einsicht der Herren Stiftsväter überlassen werden, wie es alsdann einzurichten ist. Bringt es dem Stifte und dem Vaterlande Nutzen, daß zur Erziehung und Bildung der Jugend theure, aber geschickte Lehrerinnen und Lehrer gehalten werden; so halten sie solche. Wenn aber wenige oder gar keine solche Stiftsfraulein sind; so bedarf man ihrer nicht, weil zu vermuthen ist, daß unter guter Aufsicht der Fräulein Priorinn und der Herren Stiftsväter ihre selbst erzogene Lehrerinnen für die Stiftstöchter Unterricht genug werden geben können. b) Nachdem es nöthig ist, läst man von Zeit zu Zeit einen Tanzmeister kommen, der im Stifte etliche Wochen Unterricht giebt, und bezahlt ihm, was gewöhnlich seyn wird. Er logirt alsdann in des Oeconomen Hause. c) Einem geschickten Arzte, der in der Nähe des Stifts oder in Wesenberg wohnet, giebt das Stift einen jährlichen Gehalt von hundert Rubel, wofür er verbunden ist, im Stifte sowol, als bey den Unterthanen des Stifts bey sich ereignenden Krankheiten seine Bemühungen zur Heilung anzuwenden, ohne etwas für die Cur zu verlangen. Die Medicin wird vom Stifte bezahlt.

Es würde gut seyn, wenn ein Krankenhaus für die Unterthanen erbaut würde.



## Capitel VII.

## Von Handwerkern und Bedienten des Stifts.

## § 1. Von den Handwerkern.

a) Wenn unter Finn kein eigener guter Maurer sich befindet; so wird für einen gewissen bedungenen jährlichen Lohn ein fremder Maurer angenommen, der nach Erforderniß ein- bis zweymahl im Jahre die sämtlichen, zum Stifte gehörigen Gebäude, und deren Dächer genau visitirt, das schadhaft gewordene ausbessert, wenn Materialien nöthig sind, es in Zeiten dem Oeconomen saget, auch den Herrn Curatoren, wenn sie gegenwärtig sind, genauen Bericht abstattet. b) Der Wesenbergische Schornsteinfeger, welcher jährlich zweymahl alle Schornsteine des Stifts, und, wenn es nöthig ist, den von der Küche noch öfter fegen muß, hat bisher zwölf Rubel für seine Bemühung bekommen. Sollten in der Folge mehrere Schornsteine gezogen werden; so sucht man zum möglichsten Vortheil des Stifts weiter mit ihm zu accordiren. c) Es wird sehr nützlich werden, einen guten Erbjungen zum Schuster auslehren zu lassen, und wenn er sich einst verheirathet, könnte er irgendwo im Dorfe etabliert werden, die Ausgaben an fremde Schuster zu ersparen.

## § 2. Folgende Bediente sind im Stifte nöthig.

1) Ein Tafeldecker, der auch zum Anmelden und Einführen der Gäste dienet. Ist er verheirathet; so könnte die Frau Wirthinn seyn, wenn sie sich dazu schickt. Ist er ledigen Standes; so muß er von gesetztem reifen Alter seyn, damit er sich bey den übrigen Bedienten in Respect erhalten könne.

2) Eine Wirthinn, die, wenn kein Koch vorhanden ist, wegen Aufsicht in der Küche und Abspeisung des Gesindes unentbehrlich wird. Diese beyde dependiren bloß von der Fräul. Priorinn und stehen am besten auf Geldlohn.

3) Ein Kutscher. Dieser erhält alle drey Jahr eine Livree und einen auß genaueste bedungenen Geldlohn. Er kann ein freyer Mensch, oder auch aus den Unterthanen des Guts seyn.

4) Ein Stallknecht, der nicht allein, wenn der Kutscher krank ist, kutschen kann, sondern auch in Abwesenheit der übrigen den Stall besorgt.

5) Ein Vorreuter. Er bekommt Stiftslibree. Diese drey müssen die Pferde, Geschirr, Wagen und Schlitten besorgen, und selbige rein und ordentlich halten.

6) Ein

6) Ein Bedienter bey der Kutsche. Er bekommt Livree. Wenn sonst für ihn nichts zu thun ist, so ist er dem Gärtner zur Hülfe. Im Nothfall, da es bey dem Stall an gesunden Leuten fehlen würde, muß er da helfen.

7) Ein Gärtner. Wenn er ein freyer Mensch ist, so bekommt er eins für alles, einen mit ihm genau bedungenen Geldlohn. Würde man aber einen eigenen dazu abgerichteten Menschen bekommen können; so würden die Kosten geringer seyn.

8) Ein Nachtwächter, der aus dem Dorfe genommen wird. Er muß des Nachts fleißig herum patrouilliren, und, daß er munter sey, marquiren. Er ist zugleich Offenheizer.

9) Ein Pöfikerl, aus dem Gebieth. Er geht wöchentlich zweymal nach der Pöst.

10) Auch können den Umständen nach noch andere Bediente angenommen werden; worunter ein Schmidt einer der nöthigsten seyn möchte, für den man, wenn er nichts zu schmieden hat, andere nützliche Beschäftigung finden kann. Ueberhaupt sehen sie alle unter dem Befehle der Fräul. Priorinn, und nächstdem hat der Deconom des Stifs die Aufsicht über sie, damit ein jeder seine Schuldigkeit und, was ihm zukommt, thue; worüber er genau hält. Auch kann er, mit Vorwissen der Fräul. Priorinn, diejenigen, die nichts taugen, oder nicht zu bessern sind, abschaffen, und dagegen andere einsetzen.

11) An Mägden sind nöthig: Zwey zur Bedienung der Fräul. Priorinn; in jeder Zelle, wo zwey Fräulein sind, ist eine. Zwo Küchenmägde. Diejenigen, welche für die Lehrmeisterinnen bestimmt sind. Zwo Vieh- und Milchmägde. Alle diese erhalten Kost und Kleidung vom Stifte. Am besten ist es, sie von den Stiftsgütern zu nehmen. Die Freyen wollen vielen Lohn. Es wird dem Stifte angemessener seyn, daß sie in ländlicher Kleidung bleiben, auch egale Kopfbänder, und außer einer Reihe Krellen, am Halse kein Silber haben. Kleidung nebst der Kost haben sie frey.

12) Was diejenigen Mägde betrifft, welche die Fräulein Pensionairinnen etwa mit sich bringen, so ist von ihnen bereits oben Cap. V. im Abschnitte B. und dessen Punkte c) gehandelt worden.

## Capitel VIII.

## Von der Stiftsbibliothek.

a) Die Bücher in selbiger, welche jedesmal unter Aufsicht der Fräulein Bibliothekairinn in einem verschloßenen Schranke, oder wenn es seyn kann, in einem besondern Zimmer aufbewahrt werden, sind bloß solche, deren Inhalt dem Frauenzimmer nützlich werden kann. Sie bestehen daher aus Theologischen, Moralischen, Historischen, Geographischen und Sconomischen Schriften; wohin auch gute und wahre Reisebeschreibungen (als etwa die Reisen um die Welt) und auch solche gerechnet werden, in welchen Unterricht im Backen, Kochen, Färben, Wircken und dergleichen gegeben wird; kurz, die die Tugend reizen, den Verstand aufklären, und nützliche Kenntniße verschaffen können. Dagegen sind alle ekelhafte Romane, Liebesgeschichten, das Herz verderbende und schädliche, abgeschmackte Bücher auf immer aus der Bibliothek verbannt. Die Fräulein Priorinn und die Fräulein Bibliothekairinn haben genau dahin zu sehen, daß dergleichen Bücher weder im Stifte angeschafft, noch heimlich gelesen werden.

b) Jedes erwachsene Stiftsfräulein hat die Freyheit, diejenigen Bücher sich auszubitten, welche sie zu lesen wünscht; jedoch gegen einen ausgestellten Empfangschein, oder sie muß in das Buch, welches die Fräulein Bibliothekairinn zu dem Ende halten wird, eigenhändig einschreiben, daß sie an dem Dato das Buch empfangen habe. Diejenigen Bücher, welche von Unmündigen und Kindern gelesen werden, sind von der Fräul. Priorinn und der Gouvernantinn zu bestimmen.

c) Die aus der Bibliothek geliehenen Bücher, deren Werth im Catalogo angemerkt seyn muß, müssen rein und ordentlich wieder zurück geliefert werden. Geschieht dieses nicht, so müssen diejenigen, welche ein Buch verderbt oder es von abhänden haben kommen lassen, es bezahlen. Den Stifts-  
rath kann das Geld etwa von ihrem Madelgelde abgezogen werden.

d) Vor das erste werden in der Bibliothek seyn: des sel. Prof. Gellert sämtliche Werke; die Schriften der Madame Beaumont: die Hausmutter in allen ihren Verrichtungen; was Moriz über die Deutsche Sprache geschrieben hat.

Leidet es die Stiftscasse, daß neue Bücher verschrieben oder angeschafft werden können; so werden die Herren Curatores über deren Auswahl jedesmahl zu Rathe gezogen. Auch könnten die Stiftsbücher in einen egalen, nicht theuren Band gebunden werden.

## Schlußlehre.

Da sich vielleicht nicht alle einen deutlichen Begriff machen möchten, von der Absicht, wozu dieses Stift errichtet, und zu welchem Zweck diese oder jene Verordnung gemacht worden; so ist zu wissen, daß, wie schon in der Einleitung gesagt ist, solche arme adeliche Fräulein, die kein Vermögen anständig zu leben haben, in diesem Stifte ihr Auskommen finden werden. Und es wird, als eine gute, milde Mutter, einer jeden seiner Töchter geben, was sie nothwendig braucht. Es hat also keine ein Recht, etwas zu fordern, sondern als Kind es zu erbitten! Keine Kleine darf darauf stolz seyn, daß sie dem Stifte weniger Unkosten mache, als die Große. Wenn nur jede alles schonend behandelt, was sie erhält; so ist die Mutter mit jeder zufrieden. Daher wird auch keine mehr bejahrte Stiftstochter glauben, es sey unschicklich, daß sie die etwa jüngere Fräul. Priorinn um etwas bitten und ihr für das Erhaltene danken müsse. Sie bittet und danket den Stiftern, welche die Fräulein Priorinn vorstellt! Es ist gar nicht zu vermuthen, daß irgend eine gegen selbige undankbar, oder ihren Vorschriften ungehorsam seyn wolte. Die Fräulein Priorinn wird allemal, wenn sie von einer Stiftstochter um etwas angesprochen wird, sich erinnern, daß sie die Verweserin der Stifter sey! Und mit mütterlicher Liebe und Güte wird sie sich gegen die Begehrende betragen, selbst dann, wenn sie ihr einen Verweis wegen schlechter Schonung geben müste. Alle Ehrerbietung, die man ihr erzeigt, nimmt sie für die Stifter an. Küßet ihr eine die Hand, so empfängt sie es, als den Stiftern und nicht ihr gegeben. Und daher hat sie das Recht, alle vorgeschriebene Ehrerbietung zu fordern und anzunehmen.

## Schlußverordnung.

Obenstehende Statuten, die nicht bloß Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, sondern auch Lebensregeln für diejenigen Personen sind, die in einem nicht geräuschigen und thätigen Leben, mit Gemüthsruhe und Dankbarkeit gegen Gott ein geruhiges und glückliches Leben führen wollen, werden zu Erhaltung des Stifts, der guten Ordnung und des Wohlstands darinn, hinlänglich und auf viele Menschengeschlechter passend seyn. Jedemoch, da in dieser Welt alles immer veränderlich gewesen, und wahrscheinlich auch künftig seyn möchte; so wird erlaubt, daß, wenn nach Ablauf vieler Zeiten die Herren Stifzväter und Fräul. Priorinn fänden, daß nothwendig zu diesen noch einige Verordnungen mehr zugesetzt, oder an diesen in unwesentlichen Stücken etwas abgeändert werden müßte, (in Haupt- und wesentlichen Stücken muß niemals etwas verändert werden!) so können sie den Herrn Ritterschafthauptmann und ein Paar der weisesten Männer des Landes zur gemeinschaftlichen Ausarbeitung des Nöthigen erbitten; aber allein für sich können sie nichts thun. Und wenn nur nach diesen Statuten sich alle die, denen sie vorgeschrieben sind, zu leben bestreben; so ist zu hoffen, daß die allerhöchste Landesobrigkeit mit Gnade und Wohlgefallen auf das Stift und seine Bewohner herabsehen, und sie Ihres hohen Schutzes immer würdigen werde.

Obenstehende Statuten sind von der Stifterinn und Ihren hochobrigkeitlich constituirten Curatoren eigenhändig unterschrieben. So geschehen auf J. na im Jahre nach der Geburt Christi ein tausend siebenhundert und drey und achtzig, den 15ten August.

*Jacoba Charlotta von Rennenkapff ymb. Tiefenhausen.*

*Magnus von Tiefenhausen. Carl Gustav Toll.*

# Register

## über den Inhalt der Capitel und Paragraphen.

	Pag.
Capitel I. Von dem Oeconomen, seinen Eigenschaften und Pflichten =	3
§. 1. Wer zum Oeconomen zu erwählen und was er genießt = =	3
§. 2. Von den Pflichten des Oeconomen = = =	4
§. 3. Was zu beobachten, wenn der Oeconom abgehen will, krank wird, stirbt = = = = = = =	6
Capitel II. Von den Stiftstöchtern, deren Requisiten, Anzahl, Auf- nahme, Beschäftigungen, Austritt = = =	6
§. 1. Von den Requisiten einer Stiftstochter = = =	6
§. 2. Von der Anzahl der Stiftstöchter = = =	7
§. 3. Von der Aufnahme der Stiftstöchter = = =	7
§. 4. Von dem, was eine Stiftstochter zu genießen hat =	10
§. 5. Von dem, wozu die Fräulein überhaupt und die Stiftstöchter besonders anzuführen, und zu unterweisen sind =	10
§. 6. Von den Andachtsübungen im Stifte =	14
§. 7. Von den bestimmten, täglichen Beschäftigungen = =	15
§. 8. Von Vergnügungen, Tanzen, Musik und dem Spiele = =	16
§. 9. Von Besuchen = = = = =	17
§. 10. Was bey vorfallenden Krankheiten zu beobachten =	18
§. 11. Von den durch Alter schwach und entkräftet gewordenen =	19
§. 12. Von der Kleidung und dem Anzuge einer Stiftstochter =	19
§. 13. Von Erwerbniß, Ersparniß und Testamenten = =	20
§. 14. Von dem Austritte einer Stiftstochter = =	21
§. 15. Von Erhaltung guter Ordnung und den Strafen im Stifte =	23
§. 16. Von den Aemtern und Functionen der Stiftstöchter = =	26
Capitel III. Von der Fräul. Priorinn, ihren Requisiten, ihrer Wahl, Pflichten und Vorrechten = = = =	29
§. 1. Von den Requisiten einer Fräul. Priorinn = =	29
§. 2. Was bey der Wahl so wol, als bis dahin zu beobachten =	29
§. 3. Von dem Ansehen und den Vorrechten der Fräul. Priorinn =	32
§. 4. Von den Pflichten und Verrichtungen der Fräul. Priorinn =	32
§. 5. Vom Gehalt und Wohnung der Fräul. Priorinn, =	35
§. 6. Was bey Krankheit oder Abwesenheit der Fräul. Priorinn zu beobachten = = = = =	35
§. 7. Von	

§. 7. Von Abdankung, und was nach dem Tode der Fräul. Priorinn zu beobachten	=	=	=	=	=	Pag. 36
Capitel IV. Von den Herren Stiftsvätern oder Curatoren	=					37
§. 1. Von den Eigenschaften eines Stiftsvaters	=					37
§. 2. Von der Wahl und Anzahl der Herren Stiftsväter	=					37
§. 3. Ansehen und Vorrechte, Berechtigungen und Pflichten der Herren Stiftsväter	=	=	=	=	=	39
Capitel V. Von den Stiftsfräulein oder Pensionairinnen	=					42
Capitel VI. Von den Lehrmeisterinnen, dem Lehrer und Arzte des Stifts						45
§. 1. Von der Erzieherinn oder Gouvernantinn der jungen Fräul.	=					45
§. 2. Von der Unterweiserinn in Handarbeiten	=	=	=	=		46
§. 3. Von den Lehrern und dem Doctor des Stifts	=	=				47
Capitel VII. Von Handwerkern und Bedienten des Stifts						48
§. 1. Von den Handwerkern im Stifte	=	=	=	=		48
§. 2. Von den Bedienten im Stifte	=	=	=	=		48
Capitel VIII. Von der Stiftsbibliothek	=	=	=	=		50
Schlußlehre	=	=	=	=	=	51
Schlußverordnung	=	=	=	=	=	52

### Druckfehler :

Auf dem Titelblatt: der Name des Stifts heißt Johannedrichstein.

Pag. 7 Linie 19, lies: so haben sie gleiche. Statt, so hat sie gleiche Rechte zu genießen.

= 24 Lin. 2, lies: sich von ihren Leidenschaften. Statt, sich von ihren Leidenschaften.

= 28 Lin. 23, lies: aufgegeben wird. Statt, aufgegeben wird.

= 38 Lin. 4, lies: sich selbst anbieten werde. Statt, sich nicht anbieten werde.

Am Ende in der Unterschrift, lies: *Rennekampff*. Statt, *Renneakupff*.

Die kleineren Druckfehler kann man übergehen.

